


www.laender-analysen.de/ukraine

ÖFFENTLICHER RUNDFUNK NACH DEM TYMOSCHENKO-URTEIL

■ ANALYSE	
Die Einführung eines staatsfernen öffentlichen Rundfunks in der Ukraine: Sisyphos kurz vor dem Gipfel?	2
Von Olexiy Khabyuk, Köln	
■ DOKUMENTATION	
Die wichtigsten Meilensteine der Diskussionen um die Einführung eines öffentlichen Rundfunks in der Ukraine	6
Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk	9
■ KOMMENTAR	
Das wahre Gesicht des Systems Janukowytsch	14
Von Nico Lange, Kiew	
■ UMFRAGE	
Urteil gegen Julija Tymoschenko	15
Außenbeziehungen der Ukraine	17
■ DOKUMENTATION	
Ermittlungsverfahren und Urteile gegen ehemalige Mitglieder der Regierung Tymoschenko und hohe Beamte	18
■ STATISTIK	
Aktuelle Politikumfragen	19
■ CHRONIK	
Vom 12. bis zum 26. Oktober 2011	23
■ LESETIPP	
Legal Monitoring in Ukraine II	25
The Danish Helsinki Committee for Human Rights	25
Free Online Newsletter: Euxeinos. Culture and Governance in the Black Sea Region	25



Forschungsinstitut Osteuropa
an der Universität Bremen

DGO

► Deutsche Gesellschaft
für Osteuropakunde e.V.

Die Einführung eines staatsfernen öffentlichen Rundfunks in der Ukraine: Sisyphos kurz vor dem Gipfel?

Von Olexiy Khabyuk, Köln

Zusammenfassung

Diskussionen um den öffentlichen Rundfunk gibt es in der Ukraine schon, seitdem die Unabhängigkeit dieses Staates ausgerufen wurde. Aus ihnen resultierten unter anderem ein verabschiedetes, jedoch nicht umgesetztes Gesetz zum öffentlichen Rundfunk aus dem Jahre 1997, diverse gescheiterte Gesetzesprojekte, rund zehn größere Konzepte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie Dutzende von Artikeln, Tagungen und Seminaren. Und obwohl weitgehend alle Parteien sich das Thema auf die Fahnen geschrieben haben, gibt es im zwanzigsten Jahr der Unabhängigkeit noch immer keinen öffentlichen Rundfunkveranstalter, der die gesellschaftlichen Interessen und Probleme staatsfern thematisiert. Der vorliegende Artikel befasst sich mit den Hintergründen dieses Scheiterns. Dazu finden Sie im Anhang eine Chronologie der wichtigsten Etappen, die auf dem langen Weg zu einem öffentlichen Rundfunk bisher durchlaufen wurden und eine Synopse der wichtigsten Konzepte, die bisher unterbreitet wurden (siehe Dokumentation).

Die ersten Reformbestrebungen (Präsidentschaft von Leonid Kutschma, 1995 – 2004)

Auf der gesetzlichen Ebene wurde der Begriff »öffentlicher Rundfunk« bzw. »öffentliches Fernsehen und Hörfunk« zum ersten Mal im Gesetz »Über Fernsehen und Hörfunk« aus dem Jahre 1995 verwendet, nachdem das Parlament erst bei der dritten Abstimmung das Veto des Präsidenten überstimmen konnte. Die darin enthaltenen Bestimmungen sahen ein Nebeneinander des staatlichen und des öffentlichen Rundfunks vor. Inspiriert vom »öffentlichen« russischen Fernsehsender »ORT« sollte der neue Rundfunkveranstalter mehrheitlich durch den Staat, aber auch durch öffentliche Vereinigungen, Rundfunkorganisationen und natürliche Personen geführt werden.

In eine andere Richtung ging das im Jahr 1997 verabschiedete Gesetz »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks«. Darin wurde der öffentliche Rundfunk als ein landesweites, nicht-gewinnorientiertes System der Massenkommunikation im Eigentum des ukrainischen Volkes definiert. Weitreichende Einflussmöglichkeiten auf den Veranstalter erhielt das Parlament, indem es dessen Satzung und Programmauftrag verabschieden sowie die Kompetenzen und die Zusammensetzung der Organe maßgeblich bestimmen sollte.

Bereits vier Monate später fasste das Parlament den Beschluss über die Gründung des öffentlichen Rundfunkveranstalters »HURT«. Dieser bezog sich auf das obige Gesetz, hatte vornehmlich aber das Ziel, die von 16 Aktionären gegründete geschlossene Aktiengesellschaft »HURT« zu einem öffentlichen Rundfunkveranstalter zu erklären und sich die begehrten landesweiten Frequenzen sowie die übergangsweise staatliche Finanzierung zu sichern. Als Verfechter des

»HURT«-Projekts galt der damalige Parlamentspräsident Oleksandr Moros, der sich davon eine mediale Unterstützung seines Präsidentschaftswahlkampfes im Jahr 1999 versprach. Das Parlament konstituierte sogar einen Öffentlichen Rat, der aus 39 Mitgliedern bestehen sollte, davon 28 Vertreter politischer Parteien und staatlicher Institutionen. Der für die Frequenzvergabe zuständige Nationalrat für Rundfunk entschied jedoch, die Umsetzung des »HURT«-Beschlusses zu verweigern.

Die Diskussionen über HURT, aber auch über die Einführung eines »echten« öffentlichen Veranstalters rückten danach in den Hintergrund. Allein Witalij Schewtschenko, der auch als Hauptautor des Gesetzes aus dem Jahre 1997 gilt, unternahm dazu weiterhin gesetzgeberische Initiativen. Er schaffte es sogar, im Jahr 1998 ein Gesetzesprojekt durch das Parlament zu bringen, das die Transformation der staatlichen in öffentliche Hörfunk- und Fernsehgesellschaften vorsah, scheiterte damit jedoch am Veto des damaligen Präsidenten Kutschma.

Im Jahr 2002 initiierte dann Oleksandr Krywenko, ein bekannter Journalist und Politiker (der ein Jahr später bei einem Autounfall ums Leben kam), das Projekt »Öffentliches Radio«. Die Sendungen entwickelten sich zu einer unabhängigen Plattform für öffentliche Diskussionen in kleinerem Rahmen. Trotz wiederholter Verbreitungsprobleme, Niederlagen in Frequenzausschreibungsverfahren und zeitweise ausschließlicher Verbreitung per Internet erfreuten sich dessen Hörergespräche großer Beliebtheit. Finanziell wurde der Sender vor allem durch die Soros-Stiftung »Renaissance« getragen. Nachdem diese dem Sender ihre Unterstützung mit Verweis auf den damals erwarteten Durchbruch der Demokratie entzog, stellte das Radio seine Sendetätigkeit allerdings ein. Wiktor Juschtschenko ließ das

Projekt fallen, obwohl er als Oppositioneller von den Sendungen des Radios profitierte.

Die misslungenen Diskussionen (Präsidentschaft von Wiktor Juschtschenko, 2005 – 2010)

Nach der sogenannten Orangen Revolution im Jahr 2004 erschien die Einführung eines öffentlichen Rundfunks in greifbarer Nähe. Die neu aufgenommenen Diskussionen wurden besonders stark von der von zivilgesellschaftlichen Organisationen gegründeten Koalition »Öffentlicher Rundfunk« geprägt. Im Vorfeld der im April 2005 stattgefundenen Anhörungen im Parlament zu »Perspektiven der Gründung eines Öffentlichen Rundfunks in der Ukraine« und auch danach fanden verschiedene Sitzungen der Arbeitsgruppen der Initiative statt, bei denen recht ausführliche Konzepte der Programm- und Redaktionspolitik sowie ein Gesetzeskonzept formuliert wurden. Ergebnisse und zahlreiche andere Beiträge wurden auf der Webseite der beteiligten NGO »Telekrytyka« (<http://www.telekritika.ua/>) publiziert, die auch bis heute die wichtigste Plattform für Diskussionen zum öffentlichen Rundfunk geblieben ist. Auch andere Wissenschaftler und Persönlichkeiten präsentierten ihre Konzepte. Unterstützung gab es z. B. vom damaligen Stellvertretenden Ministerpräsidenten Mykola Tomenko, der unter anderem durch eine Umfrage seines »Instituts für Politik«, der zufolge 68 % der Bürger die Einführung eines öffentlichen Rundfunks befürworteten, versuchte, diese Pläne zu befördern.

Im Anschluss an die Parlamentsanhörungen wurde von Taras Stezkiw (einer von vier »Feldkommandeuren« der Orangen Revolution, Abgeordneter der Juschtschenko-Fraktion »Nasha Ukrajina«), Witalij Schewtschenko (Hauptautor des Gesetzes über öffentlichen Rundfunk aus dem Jahre 1997, Vorsitzender des Nationalrates für Rundfunk, Abgeordneter der Juschtschenko-Fraktion »Nasha Ukrajina«, und Serhij Prawdenko (Abgeordneter der Tymoschenko-Fraktion »Bat'kiwshyna«, Vorsitzender des Medienausschusses) ein Gesetzesprojekt zur Neufassung des Gesetzes zum öffentlichen Rundfunk aus dem Jahre 1997 eingebracht. Gleichzeitig wurden Taras Stezkiw und Andrij Schewtschenko (ein während der Orangen Revolution bekannt gewordener Journalist des oppositionellen Fernsehsenders »5. Kanal«, Sohn von Witalij Schewtschenko und späterer Abgeordneter) zum staatlichen Fernsehen berufen, um dessen Transformation zu einem öffentlichen Veranstalter vorzubereiten. Doch schon im Herbst verließ die neue Mannschaft den Sender wieder, nachdem Wiktor Juschtschenko im Sommer 2005 angekündigt hatte, vor allem wohl im Hinblick auf

die bevorstehenden Parlamentswahlen im März 2006, den öffentlichen Rundfunkveranstalter lediglich parallel zum staatlichen einzuführen.

Sukzessive sind dann auch die Diskussionen im Parlament zurückgefahren worden. Das oben erwähnte Gesetzesprojekt scheiterte Ende 2005 bei der wiederholten zweiten Lesung im Parlament an den Stimmen der Abgeordneten der Regierungskoalition. Das unvollendete, jedoch entwicklungsfähige Gesetzesprojekt berücksichtigte zahlreiche Elemente, die schon in den Konzepten der Koalition »Öffentlicher Rundfunk« und des Instituts für Medienrecht enthalten waren. Serhij Prawdenko kommentierte das Ergebnis so: »Diejenigen (Abgeordneten), die an der Macht sind, wollen ihren nationalen (staatlichen) Sender nicht abgeben, diejenigen, die morgen an die Macht kommen werden, hoffen, dass der Sender ihnen gehören wird«.

Am 15.3.2007 versuchten verschiedene Politiker, sich über Partei- und Institutionengrenzen hinweg zu einigen: Eduard Prutnik, der Leiter des Staatlichen Rundfunkkomitees (ein der Regierung unterstelltes Zentralorgan, welches unter anderem die staatlichen Medienbeteiligungen verwaltet), Witalij Schewtschenko, der Vorsitzende des Nationalrates für Rundfunk (ein für die Aufsicht über kommerzielle Rundfunkveranstalter und Verteilung von Frequenzen zuständiges Organ; wird je zur Hälfte vom Präsidenten und vom Parlament benannt), Andrij Schewtschenko, der Vorsitzende des Medienausschusses des Parlaments, und Taras Petriw, der Vorsitzende der Nationalkommission für Meinungsfreiheit beim Präsidenten. Die Arbeitsgruppe hat im Folgenden mit Unterstützung der OSZE ein Konzept entwickelt, das allerdings nicht zu einem Gesetzesentwurf ausgereift ist.

Ungefähr zur gleichen Zeit versuchte das Staatliche Rundfunkkomitee unter Eduard Prutnik, ein Fernsehinformationsprogramm (»Erstes Öffentliches«) als Kooperation der staatlichen regionalen Fernsehstudios zu etablieren. Das Programm startete kurz vor den vorgezogenen Parlamentswahlen im Jahr 2007. Im Frühjahr 2008 gab man das Projekt wieder auf.

Mit der Neufassung des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« im Jahre 2006 sollten die staatlichen Rundfunkgesellschaften durch die Einführung eines Öffentlichen Rates zumindest punktuell demokratisiert werden. Nach den im März 2006 stattgefundenen Wahlen formierte sich jedoch eine neue Mehrheit, die die Benennung von Vertretern für diesen Rat blockierte. Außerdem regelte das Gesetz weder die Befugnisse des neuen Organs noch die Amtsdauer seiner Mitglieder. Durch ein bereits in der ersten Lesung abgelehntes Gesetzesprojekt von Andrij Schewtschenko aus dem Jahre 2008 sollten diese Lücken geschlossen

werden. 2009 folgte ein neuer Versuch, ähnlich formulierte Vorschriften nun auf den öffentlichen Rundfunk anzuwenden, doch auch dieses Gesetzesprojekt kam nicht durch. Die schon genannten Bestimmungen des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« wurden noch im gleichen Jahr vom Verfassungsgericht ohnehin für verfassungswidrig erklärt, weil die Vollmachten des Parlaments und des Präsidenten in der Verfassung enumerativ und ausschöpfend festgelegt seien.

Der einstige Hoffnungsträger Juschtschenko hat als Präsident eines seiner wichtigsten Versprechen nicht eingelöst. Vielmehr beschränkte er sich darauf, diverse Arbeitsgruppen einzuberufen, ohne deren Ergebnisse umzusetzen (erwähnenswert ist hier ein Gesetzeskonzept der »Nationalkommission für Meinungsfreiheit beim Präsidenten der Ukraine«). Seine Erlasse zum öffentlichen Rundfunk nutzte Juschtschenko außerdem dazu, Vorgaben des Europarates und der NATO umzusetzen, wohl aber auch dazu, die in dieser Sache nicht handlungsfähige Regierung Tymoschenko unter Druck zu setzen (mit Erlass vom 21.2.2008 sollte der öffentliche Rundfunk parallel zum staatlichen Rundfunk eingeführt werden) und deren Untätigkeit zu demonstrieren (Erlass vom 18.2.2010).

Die neueren Bestrebungen (die Präsidentschaft von Wiktor Janukowytsch, 2010 bis heute)

Viele Journalisten verbanden den Amtsantritt Janukowytschs mit der Rückkehr zu den aus der Kutschma-Ära bekannten Einflussmethoden, die mit der liberalisierten, jedoch käuflichen Berichterstattung in der Juschtschenko-Zeit überwunden zu sein schienen. So wird unter anderem von einer Rückkehr der Zensur, von der Gleichschaltung des staatlichen Fernsehens mit der Berichterstattung des Fernsehsenders »Inter« (dessen angeblicher Eigentümer Walerij Choroschkowskyj gleichzeitig Leiter des Geheimdienstes ist), von zunehmender Gewalt gegenüber Journalisten und von Unregelmäßigkeiten bei der ukrainischen Version von »Euronews« berichtet. Und obwohl die staatliche Fernsehgesellschaft im April 2010 ankündigte, in naher Zukunft öffentlich-rechtliche Programmprinzipien anzuwenden, postulierte ihr Vizepräsident Walid Arfusch, sie dürfe die Handlungen der staatlichen Gewalt nur in positivem Licht beleuchten und habe die Pflicht, die Hoheitsträger zu unterstützen.

Befördert wurden die Diskussionen um die Einführung des öffentlichen Rundfunks vom neu gegründeten »Humanitären Rat beim Präsidenten der Ukraine«. Die innerhalb dieses Rates gebildete Arbeitsgruppe, die vom Wissenschaftler Walerij Bebyk geleitet wurde, legte am 24.6.2010 ein erstes Konzept vor. Dieses wurde trotz

der bei öffentlichen Besprechungen daran geäußerten Kritik in weitgehend unveränderter Form beschlossen. Erwartungsgemäß fanden die Beratungen unter Ausschluss der Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen statt. Die Bestimmungen des Konzepts waren zudem stark deklaratorischer Natur.

Obwohl der Humanitäre Rat erst bis Anfang Dezember 2010 einen ausformulierten Gesetzesentwurf vorbereiten sollte, legte Walerij Bebyk bereits am 18.10.2010 einen Entwurf vor, wohl aus taktischen Gründen, da Andrij Schewtschenko et al. am 11.10.2010 ein eigenes Gesetzesprojekt ins Parlament eingebracht hatten und die Zeit für die Registrierung eines alternativen Gesetzesprojekts knapp wurde. Dessen Inhalt war mit der Präsidialadministration nicht abgestimmt. Eine solche Vorgehensweise stieß jedoch auf Unmut bei der politischen Führung und das Gesetzeskonzept wurde zur Überarbeitung an die Regierung weitergeleitet.

Von dort kam fast ein halbes Jahr später ein zugunsten der ausführenden Staatsorgane stark überarbeiteter Entwurf zurück. Dieser wurde von Medienexperten kritisiert, auch Walerij Bebyk sprach von einem »bis zur Unkenntlichkeit veränderten Gesetzeskonzept«. Eine erste informelle Prüfung durch die Medienexpertin Eve Salomon fiel zwar zufriedenstellend aus; eine offizielle Bewertung durch den Europarat wurde jedoch erst für die Zeit nach der Einbringung ins Parlament in Aussicht gestellt.

Besonders hervorzuheben ist die geänderte Regelung zum Eigentum, das die Regierung lediglich zur Benutzung an den öffentlichen Rundfunk übergibt und jederzeit im Fall einer nicht näher definierten, unzumutbaren Benutzung wieder zurückfordern kann. Änderungen wurden außerdem bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorgenommen: So kamen zu den 14 Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen 7 Vertreter der Regierung bzw. verschiedener ausführender Staatsorgane hinzu. Neu geregelt wurde auch, dass die Parlamentsfraktionen und der Präsident keine Vertreter mehr entsenden dürfen und dass eine Kommission aus staatlichen Vertretern eine öffentliche Auslosung vornimmt, falls sich die NGOs einer Gruppe nicht auf einen einheitlichen Kandidaten einigen können (ein sehr wahrscheinliches Szenario).

Die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wurden einerseits verschärft, so dass Amtsträger verschiedener staatlicher Organe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Andererseits wird es durch eine Gesetzeslücke möglich, dass Staatsbedienstete niedrigeren Ranges als Minister dem Aufsichtsrat angehören. Neben der ukrainischen Staatsbürgerschaft und einem Hochschulabschluss wurde ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Inland (wie für Parlamentsab-

geordnete) als weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft eingeführt.

Neben der Finanzierung aus der Rundfunkgebühr und übergangsweise aus dem Staatshaushalt erweiterte das Gesetzeskonzept die Finanzbasis um mögliche Einnahmen aus einer Sonderabgabe in Höhe von 1 %, die die Rundfunkveranstalter aus der Werbetätigkeit erhalten sollen. Als mögliche Finanzierungsform wurde wieder die staatliche Bestellung (bis max. 20 % des Sendeumfangs) eingeführt, wie sie beim staatlichen Rundfunk seit langem praktiziert wird und die dem Staat erlaubt, bestimmte Programminhalte zu diktieren. Die Regelungen zur Einführung der Rundfunkgebühr sind nicht näher ausgeführt, sie sind von der Regierung zu beschließen.

Das von Andrij Schewtschenko et al. am 11.10.2010 eingebrachte Gesetzesprojekt wurde noch immer nicht vom Parlament gelesen. Insgesamt lässt sich sagen, dass das darin enthaltene Konzept eines Rundfunkveranstalters nicht frei von staatlichem Einfluss ist. Die Bestimmungen sind jedoch deutlich besser ausgearbeitet (z. B. für die Kompetenzen des Rates und des Intendanten) als im Regierungsdokument und im Gesetzeskonzept von Walerij Bebyk. Das Gesetzesprojekt enthält auch detaillierte Bestimmungen zur Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für strittige Fälle, zum Beispiel, falls eine Fraktion keine Vertreter benennt, um die Konstituierung dieses Gremiums zu verhindern. Fortschrittlich ist auch die darin enthaltene Formulierung, nach der der Veranstalter allein die Entscheidungen über die Verwendung von Staatsmitteln zu treffen hat. Nachteilig ist andererseits die darin zum Ausdruck gebrachte Machtfülle des Ministerkabinetts, das die Gründung des Senders vollziehen, die Satzung verabschieden, die Mitglieder des Aufsichtsrates formal benennen und aus bestimmten Gründen abberufen kann. Sie könnte aber auch auf taktische Überlegungen zurückgehen, da das Gesetzesprojekt dadurch eher eine Mehrheit im Parlament erzielen könnte.

Abschließende Bemerkungen

Es stellt sich die Frage, warum die medienbezogenen Diskussionen in der Ukraine so stark auf die Einführung eines öffentlichen Rundfunks fixiert sind. Das liegt vor allem daran, dass die existierenden Medienstrukturen eine Vielzahl von gesellschaftlichen Bedürfnissen unbefriedigt lassen. Schuld daran ist der noch immer vom Marktversagen geprägte kommerzielle Medien-sektor. Obwohl einige größere Akteure bereits in der Gewinnzone angekommen sind, lassen sie sich noch immer von ihren politisch orientierten, nicht eindeutig identifizierbaren Eigentümer instrumentalisieren. Die geringe Marktgröße erschwert zudem die Eigen-

produktion von Medienprogrammen und fördert die Zweitverwertung von Medienprodukten aus dem russischen Markt, was wiederum zu einer dominierenden Präsenz russischsprachiger Medieninhalte und latenter Propaganda russischer Kultur führt. Andererseits vermag der ebenfalls chronisch unterfinanzierte (faktisches Budget im Jahr 2008 – 36,55 Mio. US\$) und inhaltlich eng angeleitete (Stichwort »staatliche Bestellung von Inhalten«) staatliche Rundfunk nicht, die Bürger zu erreichen (1,8 % Zuschaueranteil im Jahr 2009). Vom öffentlichen Rundfunk erhofft man sich deshalb vor allem eine ausgewogene Berichterstattung, hochwertige Informations- und Unterhaltungsinhalte, die auf die Zuschauer in der Ukraine zugeschnitten sind, sowie Angebote, die auf die Überwindung der historisch entstandenen sprachlichen und kulturellen Spaltung der Gesellschaft abzielen.

Aus den bisherigen Aktivitäten zur Einführung eines öffentlichen Rundfunks in der Ukraine lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Die Konstruktion des politischen Systems der Ukraine mit einem Präsidenten, der als direkt gewählter Amtsträger weder der exekutiven noch der legislativen Gewalt angehört, schränkt die Reformfähigkeit des Staates im allgemeinen und des Mediensystems im Besonderen extrem ein. Da der Präsident meistens einer größeren politischen Gruppierung angehört, kann er die Parlamentsmehrheit einer gegnerischen Partei blockieren oder durch die Mehrheit seiner eigener Partei absolute Macht erlangen. Seine Haltung zum öffentlichen Rundfunk war bisher ausschlaggebend für die Reformbestrebungen. Das erklärt auch die im vorliegenden Beitrag deutlich gemachte Deckungsgleichheit zwischen den einzelnen Präsidentschaftsperioden und den Perioden, die für die Diskussion bzw. Reform des staatlichen Rundfunks unterschieden werden können.
2. Ein Großteil der politischen Eliten betrachtet die Medien als ein zentrales Instrument der Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Die Politiker unterstützen die Idee eines öffentlichen Rundfunks vor allem dann, wenn sie sich in der Opposition befinden. In der Regierung befürworten sie demgegenüber den quotenmäßig unbedeutenden staatlichen Rundfunk; mit ihren Vorschlägen zur Reform des öffentlichen Rundfunks versuchen sie dann, den staatlichen Einfluss auf den Rundfunk zu sichern oder sogar auszuweiten. Eine Handvoll von Idealisten kann keinen Umschwung der herrschenden Meinung herbeiführen.
3. Die langjährigen Diskussionen verdeutlichen erfreulicherweise, dass die kritische Einstellung der Journalisten und der zivilgesellschaftlichen Organisa-

tionen, die in den vergangenen Jahren nicht zuletzt durch die Unterstützung internationaler Stiftungen und NGOs gewachsen ist, durch die neu hinzugetretenen Rundfunkangebote zusätzlich stimuliert wird. Die Forderungen nach einem öffentlichen, vom Staat unabhängigen Rundfunk sind immer wieder vorgebracht und verteidigt worden. Wie der Vergleich von Gesetzesprojekten und -konzepten zeigt, sind dabei auch die von zivilgesellschaftlichen Organisationen eingebrachten Vorschläge im Zeitablauf vermehrt einbezogen worden.

4. Die bisherigen Diskussionen sollten fortgeführt werden. Sie sollten insbesondere darauf ausgerichtet sein, möglichst viele zivilgesellschaftliche, politische Gruppen sowie staatliche Akteure, vor allem den ukrainischen Präsidenten, in die Gespräche einzubeziehen und von der Wichtigkeit eines staatsfernen öffentlichen Rundfunks zu überzeugen. Das Ziel der Gespräche sollte die Erarbeitung eines gemeinsamen Nenners sein. Die bisher vorgestellten Konzeptionen und Gesetzesprojekte sollten vor allem die Staatsferne sichernde Elementen genauer diskutieren und – auch gesetzestechnisch – präzisieren.
5. Ein öffentlicher Rundfunk hat die sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft zu thematisieren. Zugleich ist er in die jeweilige Gesellschaft eingebettet und wird durch sie beeinflusst. Das schließt für die Ukraine unter anderem verschiedene Probleme ein, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sei es die Korruption, die Armut vieler Bürger, das Versagen von Politikern oder die Schwäche des Rechtsstaats. Selbst ein perfektes Gesetzesprojekt kann deshalb keinen perfekten öffentlichen Rundfunk garantieren; vielmehr müssen all diese Probleme, ganz unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Dringlichkeit, auch als flankierende Maßnahmen einer Einführung eines öffentlichen Rundfunks angegangen werden.

6. Betrachtet man die beiden aktuellen Gesetzesprojekte bzw. -konzepte, so ist der von Andrij Schewtschenko et al. präsentierte Entwurf deutlich besser ausformuliert. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass der Entwurf der Regierung höhere Chancen hat, realisiert zu werden. Möglicherweise sollte man versuchen, aus beiden Dokumenten eine gemeinsame, konsensuale Version zu erarbeiten. Sollte dieses Vorhaben scheitern, empfiehlt sich vielleicht ein Schritt zurück: die Gründung eines neuen »Öffentlichen Radios«. Damit könnten die Bürger ein Gefühl dafür erlangen, was ein von der Zivilgesellschaft gespeistes und von ihnen durch Zuwendungen finanziertes Medium leisten kann.

Lesetipp:

Olexiy Khabyuk/Manfred Kops (eds.): Public Service Broadcasting. A German-Ukrainian Exchange of Opinions, Kölner Schriften zur Medienökonomie, Band 4, Lit-Verlag, Berlin 2011.

Eine erweiterte Fassung des vorliegenden Beitrags erscheint demnächst in der Reihe Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie unter dem Titel: Introduction of a State-distant Public Broadcasting in Ukraine, als Volltext abrufbar unter www.rundfunk-institut.uni-koeln.de.

Über den Autor:

Dr. Olexiy Khabyuk ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln.

DOKUMENTATION

Die wichtigsten Meilensteine der Diskussionen um die Einführung eines öffentlichen Rundfunks in der Ukraine

02.06.1995	Einführung des Begriffs »öffentliches Fernsehen und Hörfunk« durch Änderung des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« (dort insb. Art. 1 Satz 1 Unterp. 14, Art. 11, 13, 24, 30)
18.07.1997	Gesetz Nr. 485/97-WR »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« (eingebracht von W. Schewtschenko, W. Ponedilko, S. Tkatschenko)
21.11.1997	Parlamentsbeschluss »Über die Gründung der Rundfunkorganisation des Öffentlichen Funks der Ukraine (HURT)« (als geschlossene Aktiengesellschaft)

15.01.1998	Parlamentsbeschluss »Über die Gründung eines Öffentlichen Rates der Öffentlichen Rundfunkorganisation der Ukraine«
22.01.1998	Herausgabe der HURT-Lizenz seitens des Nationalrates für Fernsehen und Hörfunk verweigert.
16.09.1998	Einbringen des Beschlussprojekts Nr. 2085 »Zur Gründung eines Öffentlichen Rates des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« durch W. Schewtschenko, nicht verabschiedet
28.09.1998	Einbringen des Gesetzesprojekts Nr. 2105-2 »Zur Gründung des Systems des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« durch W. Schewtschenko, gescheitert am Veto des Präsidenten vom 18.11.2000
26.12.2000	Nichtzulassung der Verfassungsbeschwerde gegen den HURT-Parlamentsbeschlusses vom 21.11.1997 (siehe oben) durch das Verfassungsgericht
25.01.2001	PACE-Resolution Nr. 1239 (2001) »Freedom of expression and the functioning of parliamentary democracy in Ukraine«, P. 5: »The Assembly calls on the relevant Ukrainian authorities to undertake the following actions (...): promotion of public service broadcasting«
31.08.2001	Registrierung des Gesetzesprojekts Nr. 8035 »Zur Gründung des Systems des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« (eingebracht von W. Schewtschenko), nicht verabschiedet
11.06.2002	Einbringen des Gesetzesprojekts Nr. 1187 »Zur Gründung des Systems des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« durch J. Schowtjak, B. Bepalyj, nicht verabschiedet
4.12.2002	Anhörung im Parlament zum Thema »Gesellschaft, Massenmedien, Staat: Meinungsfreiheit und Zensur in der Ukraine«
2002–2005	NGO »Öffentliches Radio«, initiiert von O. Krywenko
29.09.2003	PACE-Resolution Nr. 1346 (2003) »Honouring of obligations and commitments by Ukraine«, Punkt 14: »It is of great importance to establish an objective and functioning public broadcasting system in Ukraine.«
20.12.2004	Gründung der Koalition von zivilgesellschaftlichen Organisationen »Öffentlicher Rundfunk«; Erarbeitung und Vorstellung im Laufe des Jahres 2005 von verschiedenen Dokumenten: »Konzeption der Programmpolitik des Öffentlichen Rundfunks«, »Prinzipien der Redaktionspolitik, der Informationsredaktionen des Öffentlichen Rundfunks«, »Konzeption des Öffentlichen Rundfunks«, »Vorschläge zur gesetzgeberischen Regulierung des rechtlichen Status von Organisationen des Öffentlichen Rundfunks und ihrer Leitungsorgane«
2005	Vorstellung verschiedener Konzepte des öffentlichen Rundfunks, insb. durch A. Schewtschenko, T. Stezkiw, O. Tkatschenko, Institut für Medienrecht (T. Schewtschenko) und anderen
13.04.2005	Anhörung im Parlament zu »Perspektiven der Gründung des Öffentlichen Rundfunks in der Ukraine«; Empfehlungen beschlossen am 21.06.2005 (Beschluss Nr. 2684-15)
23.05.2005	Einbringung des Gesetzesprojekts Nr. 7539 zur Neufassung des Gesetzes »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« durch S. Prawdenko, W. Schewtschenko, T. Stezkiw), abgelehnt in wiederholter 2. Lesung am 22.12.2005
30.09.2005	Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzeptes des öffentlichen Rundfunks beim Sekretariat des Präsidenten
05.10.2005	PACE-Resolution Nr. 1466 (2005) »Honouring of obligations and commitments by Ukraine«, Unterpunkt 12.4.: »(...) the Assembly calls on the Ukrainian authorities to: (...) transform the state broadcasters into public service broadcasting channels in line with relevant Council of Europe standards«.
12.01.2006	Neufassung des Gesetzes Nr. 3317-15 »Über Fernsehen und Hörfunk«, mit Einführung eines neuen Verfahrens zur Benennung des Öffentlichen Rates sowie der Leiter der Nationalen Fernseh- und Hörfunkgesellschaften durch das Parlament und den Präsidenten
19.12.2006	Verabschiedung von »Implementierungsprinzipien von Standards des öffentlichen Rundfunks in der Ukraine« durch die Nationalkommission für Meinungsfreiheit beim Präsidenten der Ukraine
20.01.2006	Erllass des Präsidenten W. Juschtschenko Nr. 39/2006 zur Umsetzung von Verpflichtungen ggü. Europarat, u. a. aus Unterpunkt 12.4 der PACE-Resolution Nr. 1466

15.03.2007	gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung des öffentlichen Rundfunks von E. Prutnik, Leiter des Staatlichen Rundfunkkomitees, W. Schewtschenko, Vorsitzender des Nationalrates für Rundfunk, A. Schewtschenko, Vorsitzender des Parlamentsmedienausschusses, und T. Petriw, Vorsitzender der Nationalkommission für Meinungsfreiheit beim Präsidenten
13.08.2007	Start des »Ersten Öffentlichen« Fernsehprogramms als Kooperationsprojekt von staatlichen regionalen Fernsehstudios unter der Ägide von E. Prutnik, Leiter des Staatlichen Komitees für Fernsehen und Hörfunk
21.02.2008	Erlass des Präsidenten W. Juschtschenko Nr. 148/2008 zur Einführung des Systems des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine
25.04.2008	Einbringen des Gesetzesprojekts Nr. 2445 »Über Änderung und Ergänzung des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« (in Bezug auf die nationale Fernseh- und Hörfunkgesellschaften der Ukraine)« durch A. Schewtschenko, Lesung verschoben (nicht verabschiedet)
07.05.2008	Verfügung der Regierung Nr. 694 vom 7.5.2008 zur Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Konzeption des Öffentlichen Rundfunks
11.09.2008	Einbringen des Gesetzesprojektes Nr. 3140 zu Änderung des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« durch O. Lukash, E. Prutnik, A. Portnow, nicht verabschiedet
15.10.2008	Vorschläge des Nationalrates für Fernsehen und Hörfunk zur Einrichtung des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks (dokumentiert in der Entscheidung Nr. 1978)
09.01.2009	(Grob-)Konzept des öffentlichen Rundfunks vom Staatlichen Komitee für Rundfunk, vorgelegt im Auftrag der Regierung
12.03.2009	Registrierung des Gesetzesprojekts Nr. 4198 zur Neufassung des Gesetzes »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« durch A. Schewtschenko, abgelehnt am 12.06.2009
15.09.2009	Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 21-rp/2009 über die Nichtverfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Gesetzes »Über Fernsehen und Hörfunk« zur Benennung des Öffentlichen Rates sowie der Leiter der Nationalen Fernseh- und Hörfunkgesellschaften durch das Parlament und den Präsidenten
11.09.2009	Entscheidung des Rates für Sicherheit und Verteidigung der Ukraine zur Errichtung des öffentlichen Rundfunks sowie zum Ablauf der Einführung des digitalen Rundfunks, in Kraft durch den Erlass des Präsidenten W. Juschtschenko Nr. 189/2010 vom 18.02.2010
3.02.2010	Erlass des Präsidenten W. Juschtschenko Nr. 92/2010 zur Vorbereitung auf die Erlangung der NATO-Mitgliedschaft sieht u. a. die Ausarbeitung von Änderungen zum Gesetz »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« vor
24.06.2010	Gesetzeskonzept »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine«, ausgearbeitet unter der Ägide der Nationalkommission für Meinungsfreiheit und Entwicklung der Informationsbranche
29.06.2010	zur öffentlichen Diskussion vorgestellt wird das (Grob-)Konzept der »Gründung des Nationalen Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« des Öffentlichen Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytsch
30.09.2010	verabschiedet wird das (Grob-)Konzept der »Gründung und Tätigkeit der Nationalen Öffentlichen Rundfunkgesellschaft« des Öffentlichen Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytsch
11.10.2010	Registrierung des Gesetzesprojekts Nr. 7241 zur Änderung des Gesetzes »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks der Ukraine« durch A. Schewtschenko, W. Kasjkiw, J. Suslow
18.10.2010	Vorlage eines (nicht autorisierten) Gesetzeskonzepts »Über die Nationale Öffentliche Rundfunkgesellschaft der Ukraine« durch Walerij Bebyk, basierend auf dem (Grob-)Konzept des Öffentlichen Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytsch
12.01.2011	Erlass von Präsident W. Janukowytsch Nr. 24/2011 zur Umsetzung von Verpflichtungen gegenüber dem Europarat, u. a. aus Unterpunkt 12.4 der PACE-Resolution Nr. 1466
01.07.2011	Gesetzeskonzept der Regierung bzw. des ihr unterstellten Komitees für Rundfunk »Über das Öffentliche Fernsehen und Hörfunk der Ukraine«

Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk

Bezeichnung des Dokuments	Gesetz »Über das System des öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 18.07.1997	Parlamentsbeschlüsse zu HURT v. 21.11.1997, 15.01.1998	Dokumente der Koalition »Öffentlicher Rundfunk«, 2005
Gründung durch	Parlament	wie im Gesetz vom 18.07.1997	Parlament
Organisationsstruktur	einheitlich	einheitlich	getrennte Hörfunk- u. Fernsehgesellschaften
Satzung verabschiedet	Parlament	wie im Gesetz vom 18.07.1997	Öffentlicher Rat
Staatlicher Rundfunk	k.A.	wird beibehalten	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk
Rechtsform	juristische Person im Eigentum des ukrainischen Volkes	geschl. Aktiengesellschaft »HURT«, max. 10 % Anteile pro Eigentümer	staatliche Einrichtung, Staat von der Verwaltung und Geschäftsführung ausgeschlossen
Eigentum	k.A.	Regierung stellt technische Mittel zur Verf.; restliches Eigentum ist von »HURT« aufzubringen.	vom Staat zu übergebendes Eigentum wird in den Gründungsakten festgelegt
Organ 1	Öffentlicher Rat	Öffentlicher Rat	Öffentlicher Rat
Zahl der Mitglieder	schwankend, wird im ersten Jahr der Legislaturperiode festgelegt	39	30
Benennung	politische Parteien im Parlament, landesweit tätige künstlerische u. öffentliche Vereinigungen (soweit vom Parlament zugelassen), Präsident, Regierung, Nationalbank, Generalstaatsanwaltschaft, Nationalrat für Rundfunk, Antimonopolkomitee, Staatliche Agentur für Autorenrechte entsenden je einen Vertreter	24 Parteienvertreter, 11 »zivildesellschaftliche Vertreter« (von 12 zugelassenen Organisationen), 4 (+3) nicht benannte Regierungsvertreter	15 von Parteien nach Sitzverteilung im Parlament, 15 von NGOs; NGOs werden durch Auslosung auf der Konferenz zivilgesellschaftlicher Organisationen ermittelt, die vom Fonds für Staatliches Eigentum einberufen wird; Zugelassene Organisationen müssen landesweit registriert und mind. 3 Jahre lang tätig sein
Keine Mitgliedschaft	k.A.	k.A.	Abgeordnete, Staatsbedienstete oder vorbestrafte Personen
Berufungsdauer	Legislaturperiode	k.A.	6 für zivilgesellschaftliche Mitglieder, politische Mitglieder unbefristet
Rotation	k.A.	k.A.	nur für zivilgesellschaftliche Mitglieder: 5 Mitglieder alle 2 Jahre
Abberufung	k.A.	k.A.	wenn Aufgaben nicht wahrgenommen werden, z. B. bei Abwesenheit; politische Mitglieder beliebig von der Partei
Hauptkompetenzen	Kontrolle des Programmauftrags, der Finanzen, Personalpolitik, Benennung des Verwaltungsrates, dessen Vorsitzenden, keine Eingriffe ins operative Geschäft, Programmkontrolle	k.A.	Verabschiedung von Gründungsakten, Programmleitlinien, Bilanz, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Präsidenten, des Wirtschaftsprüfers, keine ex ante Programmkontrolle
Organ 2	Qualifikationsrat	Qualifikationsrat	Aufsichtsrat
Zahl der Mitglieder	6	k.A.	15
Benennung	3 vom Präsidenten der Ukraine, 3 vom Parlament	k.A.	von NGOs aus Kultur-, Kunst-, Medienbereich (gleiche Anforderungen wie beim Öffentlichen Rat); Kandidat mind. 5 Jahre Geschäftsführungserfahrung
Keine Mitgliedschaft	k.A.	k.A.	Abgeordnete, Staatsbedienstete
Berufungsdauer	unbefristet	k.A.	6 Jahre
Rotation			5 Mitglieder alle 2 Jahre

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk (Fortsetzung)

Bezeichnung des Dokuments	Gesetz »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 18.07.1997 einmal pro Legislaturperiode bzw. Kadenz	Parlamentsbeschlüsse zu HURT v. 21.11.1997, 15.01.1998 k.A.	Dokumente der Koalition »Öffentlicher Rundfunk«, 2005 wenn Aufgaben nicht wahrgenommen werden, z. B. bei Abwesenheit
Hauptkompetenzen	vorschlagen von Kandidaten für den Verwaltungsrat und dessen Vorsitzenden	k.A.	Benennung und (im Einvernehmen mit Öffentlichem Rat) Abberufung des Präsidenten, größere Haushaltsänderungen, Beschließen von Abschlüssen, Programmmonitoring
Organ 3	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	Präsident
Zahl der Mitglieder	k.A.	k.A.	1
Benennung	durch Öffentlichen Rat auf Vorschlag des Qualifikationsrates	k.A.	vom Aufsichtsrat; Kandidat mind. 10 Jahre Geschäftsführungserfahrung im Medienbereich
Keine Mitgliedschaft	k.A.	k.A.	Abgeordnete, Staatsbedienstete oder vorbestrafte Personen
Berufungsdauer	k.A.	k.A.	5 Jahre
Abberufung	k.A.	k.A.	nicht möglich im ersten Jahr der Benennung
Hauptkompetenzen	ständig tätiges, ausführendes Organ, Aufgaben definiert durch die Satzung	k.A.	Einzelentscheidungsbefugnis (Generaldirektor), vertritt den Veranstalter im Außenverhältnis, stellt und entlässt Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes
Erlaubte Finanzierung	Gebühren für Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten, Spenden, Einnahmen aus Druckerzeugnissen, Verkauf eigener Aufnahmen und Programme, andere	Wirtschaftstätigkeit, Zuwendungen, Staatshaushalt	keine einheitliche Empfehlung; staatliche Haushalts-gelder als mögliche Finanzierungsquelle wohl nicht ausgeschlossen
Staatliche Bestellung	ja, max. 20 % des Sendeumfangs / Übergangsweise mehr		k.A.
Werbung	nein / Übergangsweise	nein / Übergangsweise max. 10 %	k.A.
Bezeichnung des Dokuments	Gesetzesprojekt »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 23.05.2005	Gesetzeskonzept der Nationalkommission für Meinungsfreiheit und Information v. 24.06.2010	(Grob-)Konzept des Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytsch vom 30.09.2010
Gründung durch	Gesetz	Regierung	Gesetz, Gründer beteiligten sich nicht an der Geschäftsführung
Organisationsstruktur	getrennte Hörfunk- und Fernsehgesellschaften	einheitlich	einheitlich
Satzung verabschiedet	Aufsichtsrat	Regierung	k.A.
Staatlicher Rundfunk	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk
Rechtsform	staatliche, nicht privatisierungsfähige Unternehmen	Einrichtung öffentlichen Rechts (Definition für die Wirtschaftsgesetzgebung wird vorgeschlagen)	Einrichtung öffentlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsichten (noch gesetzgeberisch zu definieren)
Eigentum	Eigentum aus dem staatlichen Rundfunkbereich wird nach Inventarisierung übergeben	Eigentum aus dem staatlichen Rundfunkbereich wird übergeben, Schulden werden beglichen	Eigentum (immaterielles) aus dem staatlichen Rundfunkbereich wird nach Inventarisierung übergeben
Organ 1	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
Zahl der Mitglieder	30	21	variabel

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk

Bezeichnung des Dokuments	Gesetzesprojekt »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 23.05.2005	Gesetzeskonzept der Nationalkommission für Meinungsfreiheit und Information v. 24.06.2010	(Grob-)Konzept des Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytsch vom 30.09.2010
Benennung	15 von Parlamentsfraktionen (8 von der Mehrheit, 7 von der Opposition), 15 von landesweit registrierten NGOs (mind. 3 Jahre registriert) durch öffentliche Auslosung im Parlamentsmedienausschuss	7 vom Präsidenten der Ukraine auf Vorschlag der Hochschulen, 7 vom Parlament auf Vorschlag der Berufsvereinigungen der Journalisten und Kinematografen, 1 vom allukrainischen Rat der Kirchen, je 1 Vertreter von Versammlungen verschiedener NGOs	je ein Vertreter vom Präsidenten, Parlamentsfraktionen, Regierung sowie 13 landesweiten NGO-Gruppen sowie NGOs mit mind. 100 Tsd. Mitgliedern (wenn sich letztere nicht einigen können, trifft der entscheidende Parlamentsausschuss die Entscheidung).
Keine Mitgliedschaft	Abgeordnete, Staatsbedienstete, Armeeingehörige, Mitarbeiter des Geheimdienstes, der Staatsanwaltschaft, von anderen Rundfunkveranstaltern, vorbestrafte Personen	Abgeordnete, Staatsbedienstete, von Organen für interne Angelegenheiten, Armeeingehörige, Nicht-Bürger der Ukraine, vorbestrafte Personen	k.A.
Berufungsdauer	6 Jahre	3 Jahre, einmalige Wiederwahl möglich	k.A.
Rotation	ein Drittel der Mitglieder alle zwei Jahre	keine	k.A.
Abberufung	durch Zweidrittel der Mitglieder, z. B. wg. Abwesenheit	keine, außer in Todesfällen	k.A.
Hauptkompetenzen	Wahl- und Abberufung des Intendanten, der Mitglieder des Vorstandes, Beschließen von Programmleitlinien, Bestellen des Wirtschaftsprüfers, keine ex ante Programmkontrolle	Verabschiedung des Programmauftrags, Kontrolle der finz. Tätigkeit, Personalpolitik, Benennung des Intendanten und Mitglieder des Vorstands, Überarbeitung der Satzung, keine ex ante Programmkontrolle, Einmischung in operative Tätigkeiten	Benennt in einem Auswahlverfahren den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter, Mitglieder des Vorstands; beschließt die Redaktionssatzung, beschließt den Haushalt.
Organ 2	Vorstand	Intendant (Vorstand)	Vorstand
Zahl der Mitglieder	7	1+	k.A.
Benennung	vom Aufsichtsrat in einem Auswahlverfahren	Intendant, Finanz- und Informationsdirektoren werden im Auswahlverfahren mit mind. 15 Stimmen des Aufsichtsrates benannt	vom Aufsichtsrat in einem Auswahlverfahren
Keine Mitgliedschaft	wie oben + leitende Angestellte des öff. Rundfunks, solche, die Finanzkontrolle ausüben		k.A.
Berufungsdauer	4 Jahre	3 Jahre, einmalige Wiederwahl möglich	k.A.
Rotation	k.A.	eine	k.A.
Abberufung	durch Aufsichtsrat wg. Abwesenheit ab 3 Monaten	durch den Aufsichtsrat	k.A.
Hauptkompetenzen	Kontrolle der finanzwirt. Tätigkeit der Gesellschaft, Kenntnisnahme von Berichten des Intendanten, Personalpolitik, keine ex ante Programmkontrolle	operative Geschäftsführung, Umsetzung des Programmauftrags, Personalmanagement; gewährleistet die Unabhängigkeit der Redaktion und trägt die Verantwortung für ihre Verletzung	k.A.
Organ 3	Intendant (Verwaltungsrat)	Finanzverwaltungskommission	-
Zahl der Mitglieder	1 + Mitglieder des Verwaltungsrates	mind. 3, ungerade Zahl	-
Benennung	vom Aufsichtsrat im Auswahlverfahren, mind. 10 Jahre Medienberufserfahrung; Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Intendanten benannt	Fachleute mit mind. dreijähriger Berufserfahrung in bestimmten Bereichen, in einem Auswahlverfahren vom Aufsichtsrat benannt	-
Keine Mitgliedschaft	wie Aufsichtsrat und Vorstand	k.A.	-

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk

Bezeichnung des Dokuments	Gesetzesprojekt »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 23.05.2005	Gesetzeskonzept der Nationalkommission für Meinungsfreiheit und Information v. 24.06.2010	(Grob-)Konzept des Humanitären Rates beim Präsidenten W. Janukowytch vom 30.09.2010
Berufungsdauer	k.A.	18 Monate mit Wiederbenennungsmöglichkeit	-
Abberufung	Intendant: durch den Aufsichtsrat	k.A.	-
Hauptkompetenzen	vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis, setzt die Programmpolitik und den Haushaltsplan um, legt Kompetenzen von Verwaltungsratsmitgliedern fest	Überwachung der operationellen Geschäftstätigkeit des Intendanten und des Vorstandes	-
Erlaubte Finanzierung	Rundfunkgebühr, Staatshaushalt, Verwertungsrechte, Zuwendungen	aus dem Staatshaushalt in Mindesthöhe von 300.000 Minimallohnen mit Berücksichtigung des Finanzbedarfs des öff. Rundfunks, Einnahmen aus Druck-erzeugnissen, Verkauf eigener Aufnahmen und Programme	während der Übergangszeit (2 Jahre) aus dem Staatshaushalt in mind. derzeitiger Höhe; danach aus der Rundfunkgebühr (die im ersten Jahr eingeführt wird), Zuwendungen etc.
Staatliche Bestellung	ja	ja, max. 20 % des Sendeumfangs	nein
Werbung	ja	nein	nein / nur in der Übergangszeit erlaubt

Bezeichnung des Dokuments	Gesetzesprojekt »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunks« vom 11.10.2010 von A. Schewtschenko und anderen	Gesetzeskonzeption des Ministerkabinetts bzw. des Staatlichen Rundfunkkomitees vom 01.07.2011
Gründung durch	Regierung	Regierung
Organisationsstruktur	einheitlich	einheitlich als Gesellschaft, getrennte Organisationseinheiten
Satzung verabschiedet	Ministerpräsident	Ministerkabinetts
Staatlicher Rundfunk	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk	wird ersetzt durch öffentlichen Rundfunk
Rechtsform	nichtgewinnorientierte juristische Person öffentlichen Rechts	juristische Person öffentlichen Rechts
Eigentum	Übergabe des Anteiles des staatlichen Eigentums der staatlichen Rundfunkveranstalter, der staatlichen Film- und Informationsgesellschaften	bleibt staatlich, lediglich zur Benutzung übergeben; zweckmäßige Verwendung wird kontrolliert; Regierung kann Eigentum herauslösen, muss dem Verkauf zustimmen
Organ 1	Rat	Aufsichtsrat
Zahl der Mitglieder	15	21
Benennung	9 auf Vorschlag der Parlamentsfraktionen (detailliert ausgearbeitete Bestimmungen, u.a. für Fälle, wenn eine Fraktion keine Vertreter benennen will) und 6 auf Vorschlag der Konferenz von Vertretern journalistischer u. ähnl. NGOs (+ 3 Reservevertreter)	7 von der Regierung benannt, 14 werden von landesweiten NGOs pro Bereich vorgeschlagen (Zulassung durch Nationalrat für Rundfunk; wenn keine Einigung unter NGOs auf einen Vertreter, dann öffentliche Auslosung durch Vertreter legisl. und exek. Organe)
Keine Mitgliedschaft	vorbestrafte Personen, Interessenkonflikte, Ausländer, Bürger ohne Hochschulabschluss; für NGOs zusätzlich: Bedienstete des Staates u. der Selbstverwaltung, Abgeordnete, Parteiamtssträger	verschiedene Amtsträger der staatlichen Gewalten, Stakeholder in Rundfunkveranstaltern, vorbestrafte Personen, ukr. Bürger mit weniger als 5 Jahren Inlandsaufenthalt oder ohne Hochschulabschluss
Berufungsdauer	3 Jahre, max. 1 Wiederbenennung	4 Jahre, keine Wiederholung möglich
Rotation	nein	nein
Abberufung / Ausscheiden	durch Regierung wg. Rücktritt, Tod des Mitglieds, gerichtlicher Verurteilung, Interessenskonflikt, unentschuldigter Abwesenheit, andere Gründe nicht zulässig	Tod, auf eigenen Wunsch, Nichterfüllung der Anforderungen an die Mitgliedschaft, Nichterfüllung der Vollmachten/Aufgaben für sechs Monate und länger, Nichtgeschäftsfähigkeit

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Anhang 2: Überblick über die wichtigsten Konzepte zu einem öffentlichen Rundfunk

Bezeichnung des Dokuments	Gesetzesprojekt »Über das System des Öffentlichen Fernsehens und Hörfunk« vom 11.10.2010 von A. Schewtschenko und anderen	Gesetzeskonzeption des Ministerkabinetts bzw. des Staatlichen Rundfunkkomitees vom 01.07.2011
Hauptkompetenzen	beschließt die Programmleitlinien und die Redaktionssatzung, benennt und beruft den Intendanten ab, Leiter der Töchter/Tochtergesellschaften, gibt größere Verträge frei, beschließt den konsolidierten Haushalt, den Stellenplan, den jährlichen Bericht (detaillierte Transparenzanforderungen), gründet und löst öffentliche Räte und andere Beratungsorgane auf, die die gesellschaftliche Repräsentanz verbessern sollen, bestellt Wirtschaftsprüfer etc.	Beschluss über die wichtigsten Tätigkeitsfelder, die Redaktionssatzung und Kontrolle der Umsetzung der Satzung, wählt und ruft den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden sowie Mitglieder und den Vorsitzenden der Revisionskommission ab, verabschiedet interne Bestimmungen, den Stellenplan, den jährlichen Bericht, beruft den Wirtschaftsprüfer etc.
Organ 2	Intendant	Vorstandsvorsitzender / Vorstand
Zahl der Mitglieder	1	1+
Benennung	Intendant und Leiter von Tochterunternehmen wird in einem Auswahlverfahren vom Rat benannt; Kandidaten: mind. 5 Jahre Berufserfahrung im Medienbereich	durch den Aufsichtsrat
Keine Mitgliedschaft	Mitarbeiter, Vertreter oder Miteigentümer eines anderen Rundfunkveranstalters oder eines Unternehmens, das mit einem Rundfunkveranstalter im Geschäftsverhältnis steht	wie beim Aufsichtsrat, lediglich ohne die Anforderung an die Staatsbürgerschaft und den Hochschulabschluss
Berufungsdauer	3 Jahre, einmalige Wiederbenennung ohne Auswahlverfahren möglich	
Rotation	-	-
Abberufung	Verletzung des Vertrages, nicht in einem Monat gelöster Interessenskonflikt	allgemein möglich, Gründe nicht expliziert/erläutert
Hauptkompetenzen	Operative Geschäftsführung, Einhaltung der Programmleitlinien und der Redaktionssatzung, bereitet den Haushaltsplan vor, berichtet an den Rat, Mitarbeitermanagement, vertritt den Veranstalter im Außenverhältnis, nimmt an Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil etc.	operative Geschäftsführung, Unterbreitung der Vorschläge zum Finanzplan, Umsetzung der Entscheidungen des Aufsichtsrates etc.; organisiert die Arbeit des Vorstandes, stellt Personal ein, Vertretung im Außenverhältnis gemäß Satzung etc.
Organ 3	-	Revisionskommission
Zahl der Mitglieder	-	wird vom Aufsichtsrat bestimmt
Benennung	-	wird vom Aufsichtsrat bestimmt
Keine Mitgliedschaft	-	4 Jahre
Berufungsdauer	-	wird vom Aufsichtsrat bestimmt
Abberufung	-	wird vom Aufsichtsrat bestimmt
Hauptkompetenzen	-	kontrolliert die finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstands; dabei wird die Richtigkeit der Finanzberichterstattung überprüft, Einhaltung der Vollmachten zur Durchführung von Finanzoperationen, Verwendung der Mittel etc.
Erlaubte Finanzierung	Staatshaushalt per getrennter Position in Höhe von mind. 0,05 % des jeweiligen jährlichen Haushalts, Verkauf von Eigenproduktion, Entgelte für Verwertung von Rechten, gemeinnützige Hilfe etc.; Entscheidungen über die Verwendung von Staatsmitteln trifft allein der Veranstalter; keine kommerzielle Wirtschaftstätigkeit und Beteiligung an Unternehmen, die zu kommerziellen Zwecken geführt werden	in den ersten 4 Jahren aus dem Staatshaushalt, danach aus der Rundfunkgebühr / Abonnementgebühr, die für Leistungen des öffentlichen Rundfunkveranstalters zu zahlen ist, Verkauf eigener Fernseh- und Hörfunkproduktion, freiwillige Zuwendungen, Erträge aus einer Sonderabgabe in Höhe von 1 % der Einnahmen, die die Rundfunkveranstalter aus Werbung erhalten, Erträge aus einer Sonderabgabe in Höhe 1 % der Abonnementgebühr für Nutzung von Fernsehnetzen etc.
Staatliche Bestellung	nein	ja / max. 20 % des gesamten Sendenumfanges
Werbung	nein	nein

KOMMENTAR

Das wahre Gesicht des Systems Janukowytsch

Von Nico Lange, Kiew

Das Urteil gegen Julija Tymoschenko schockte die europäische und internationale Öffentlichkeit. Bis zuletzt hatten die meisten Beobachter vermutet, dass der Prozess im Kiewer Kreisgericht mit einer Bewährungsstrafe oder einer Verurteilung und sofortigen Amnestierung enden würde. Der Richterspruch von sieben Jahren Haft ohne Bewährung, drei Jahren Verbot der Ausübung politischer Ämter und einer Geldstrafe von umgerechnet etwa 135 Mio. Euro wurde dann jedoch mit voller Härte gefällt.

Die erhobenen Anschuldigungen, der Verlauf der Ermittlungen und der Gerichtsverhandlungen sowie das Urteil lassen nur den Schluss zu, dass es sich um politisch motivierte Justiz handelt. Tymoschenko selbst und ihre Anwälte hatten im gesamten Verlauf des Verfahrens nie ausreichend Zeit, um sich mit den umfangreichen Unterlagen vertraut zu machen. Die repressiven Befragungen in der Generalstaatsanwaltschaft, der Einsatz eines unerfahrenen, temporären Richters, die Zulassung von nur zwei Zeugen der Verteidigung gegenüber 36 Zeugen der Anklage und die öffentlichen Hetzkampagnen durch Vertreter der Regierungspartei erzeugen Assoziationen zu Schauprozessen längst vergangen geglaubter Zeiten.

Tymoschenko wird bestraft, weil sie während der Gaskrise zu Jahresbeginn 2009 angeblich ohne Mandat der Regierung dem Staatsunternehmen Naftohas eine Direktive zur Unterzeichnung von Lieferverträgen mit der russischen Gasprom erteilt hat. Der Richter sieht es als erwiesen an, dass der Ukraine dadurch ein hoher materieller Schaden entstanden sei. Die Verurteilung erfolgte auf der Grundlage eines Artikels des Strafgesetzbuches von 1962, der im Kern noch auf Stalin zurückgeht. Letztlich wird damit eine rein politische Entscheidung juristisch bestraft. Die diesbezügliche Argumentation in der Urteilsbegründung ist geradezu absurd. Die dort aufgeführten Argumente ließen sich mit wenig Mühe auch gegen die von Juschtschenko im Jahr 2006 unterschriebenen Gasverträge oder die von Janukowytsch vereinbarten »Charkiwer Verträge« des Jahres 2010 vorbringen.

Julija Tymoschenko ist sicher keine Heilige. In gewisser Weise ist es sogar paradox, dass sich die EU und andere jetzt gezwungen sehen, die ehemalige Gasprinzessin persönlich zu verteidigen. Es geht jedoch um weit mehr als um Tymoschenkos Person. Ihre Verurteilung ist das eindrücklichste Beispiel der konsequenten Instrumentalisierung der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zur Sicherung der Macht für Präsident

Janukowytsch und sein Umfeld. Neben Tymoschenko befinden sich zahlreiche weitere Mitglieder der ehemaligen Regierung in Haft. Seit Janukowytschs Amtsantritt wird eine wahre Flut von Ermittlungen und Verfahren geführt, häufig unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Kampfes gegen Korruption. Gegen oppositionelle Politiker und ihre Familienangehörige wird ermittelt und häufig Untersuchungshaft angeordnet, um sie zum Übertritt in die Partei der Regionen zu bewegen. Teilnehmer an friedlichen Protesten werden wegen »Blockade des Straßenverkehrs« oder gar vermeintlicher terroristischer Aktivitäten bestraft. Staatsanwaltschaft, Geheimdienst, Innenministerium und Steuerpolizei missachten in ihrem Vorgehen häufig elementarste Grundsätze europäischer Rechtsstaatlichkeit.

Die Nutzung der Justiz und der Innenbehörden für politische Zwecke ist in der Ukraine kein neues Phänomen. Vor der Orangen Revolution beruhte das System Kutschma im Kern auf der Möglichkeit der Präsidialverwaltung die oligarchischen Clans zu erpressen und dem jederzeit möglichen Einsatz der Staatsanwaltschaft. Mit dem Personal haben unter Janukowytsch offenbar auch viele dieser Praktiken wieder Einzug gehalten. Selbst unter Kutschma hatte die Präsidialverwaltung dabei jedoch nicht die übermächtige Position der heutigen Tage. Offenbar muss in der Ukraine heute jede noch so kleine Frage mit der Präsidialverwaltung abgestimmt werden. Glaubt man den Berichten von Insidern, so werden Staatsanwälte und Richter direkt von dort beeinflusst, Aufträge für Ermittlungen und Prozesse von dort erteilt und selbst Entscheidungen über Schuld und Unschuld dort getroffen.

Mit dem Urteil gegen Tymoschenko entfernt das System Janukowytsch die wichtigste politische Gegnerin und eine wirkungsvolle Populistin aus dem politischen Wettbewerb. Gleichzeitig hat es den Anschein, dass der Prozess einen »Chodorkowskij-Effekt« zum Ziel hat. Das Signal an die Oppositionspolitiker der Ukraine allgemein ist unmissverständlich. Auch die Rache für die Orange Revolution und die Absicherung gegen künftige Ereignisse dieser Art scheinen eine wichtige Motivation zu sein. Für das Regime geht es vorrangig um den langfristigen Zugriff auf die administrativen und finanziellen Ressourcen der Ukraine.

Es ist kein Zufall, dass der Tymoschenko-Prozess gerade vor dem Hintergrund des Gasgeschäfts geführt wurde. Die ukrainischen politischen Eliten sind seit vielen Jahren über Parteigrenzen hinweg in ein elaboriertes System der grauen Geschäfte, Kick-Back-Zah-

lungen und Korruption auf dem Milliardenmarkt der Energieträger verstrickt. Schon seit langer Zeit scheitert die Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die Modernisierung des Leitungssystems vor allem immer wieder daran, dass sich die ukrainischen Eliten in diesem Bereich nicht in die Karten gucken lassen wollen.

Der von Tymoschenko mit dem Vertrag von 2009 ausgeschaltete Zwischenhändler RosUkrEnergo des Oligarchen Firtasch, zu dessen Umfeld auch Geheimdienstchef Choroschkowskyj und Energieminister Bojko gehören, gewann unter Janukowytsch enormen politischen Einfluss. Die Interessen unterschiedlicher Gruppierungen innerhalb der Partei der Macht treffen sich in der Bekämpfung der Person Tymoschenko: Janukowytsch und die Administration wollen die Opposition ausschalten, um dauerhaft ihre Macht zu sichern. Die Gruppe um Firtasch will Rache für das im Zuge der Vereinbarungen zwischen Tymoschenko und Putin beschlagnahmte Gas und die ausgefallenen Milliardengewinne des lukrativen Zwischenhändlergeschäfts nehmen. Die Gruppe um Achmetow erhofft sich vor allem die Beschädigung der Verträge von 2009 und die Festlegung neuer günstiger Lieferpreise für das in der Stahlindustrie verwendete Gas.

Die harschen Reaktionen auf das Urteil aus der EU, Russland und den USA lassen vermuten, dass die Besessenheit der jetzigen ukrainischen Eliten in Bezug auf Tymoschenko mit hohen Kosten für das Land verbunden sein könnte. Die Ergebnisse jahrelanger Verhandlungen mit der EU um Assoziierung und Freihandel stehen auf dem Spiel. Russland zeigte kein Verständnis

und es ist wohl wenig wahrscheinlich, dass sich Putin mit der Kriminalisierung des von ihm unterschriebenen Gasvertrages von 2009 einverstanden erklären wird. Durch die Verschlechterung der Beziehungen zur EU ist die ukrainische Verhandlungsposition gegenüber Russland eher schwächer geworden. Innenpolitisch befinden sich die Zustimmungswerte zu Janukowytsch und zur Partei der Regionen seit längerem im freien Fall.

Mit dem Urteil gegen Tymoschenko und der politischen Instrumentalisierung von Strafverfolgungsbehörden und Justiz zeigte das System Janukowytsch sein wahres Gesicht. Hinter einer Fassade aus EU-freundlichen Äußerungen und vermeintlicher Demokratie- und Investitionsfreundlichkeit wird konsequent ein System aufgebaut, das den kompromisslosen und dauerhaften Zugriff auf die Macht für eine kleine Gruppe von Oligarchen sichern soll, die den ukrainischen Staat als Vehikel für ihre Geschäfte benutzt. Das ist mit den EU-Ambitionen nicht vereinbar. Offenbar ist Janukowytsch die Paradoxität nicht bewusst, wenn er in aktuellen öffentlichen Auftritten die westliche Kritik am Tymoschenko-Prozess schroff zurückweist und sich Einmischungen in innere Angelegenheiten verbittet, im gleichen Atemzug aber für das Assoziierungsabkommen eine EU-Beitrittsperspektive für sein Land einfordert. In der Konsequenz dieser Politik droht der Ukraine die selbst verschuldete Isolation, innenpolitische Rückschläge werden provoziert und die innere Integration der zerrissenen Ukraine wird vor dem Hintergrund der notwendigen Reformen unmöglich.

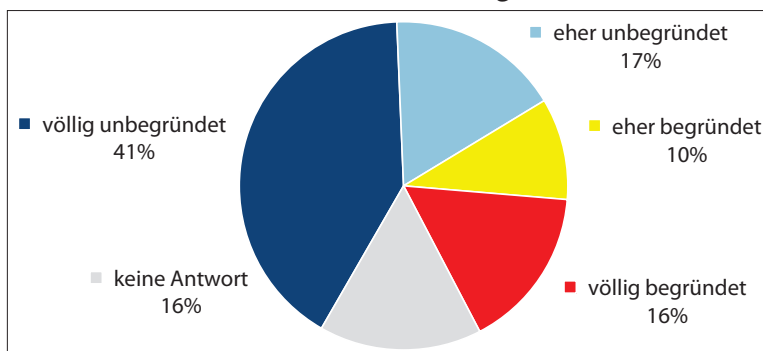
Über den Autor:

Nico Lange leitet seit 2006 das Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Ukraine.

UMFRAGE

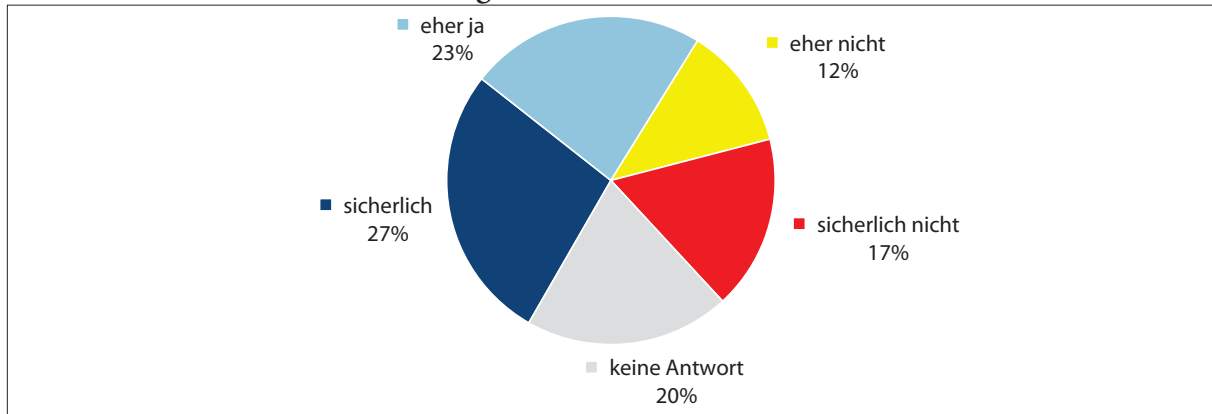
Urteil gegen Julija Tymoschenko

Grafik 1: Halten Sie das Urteil für begründet?



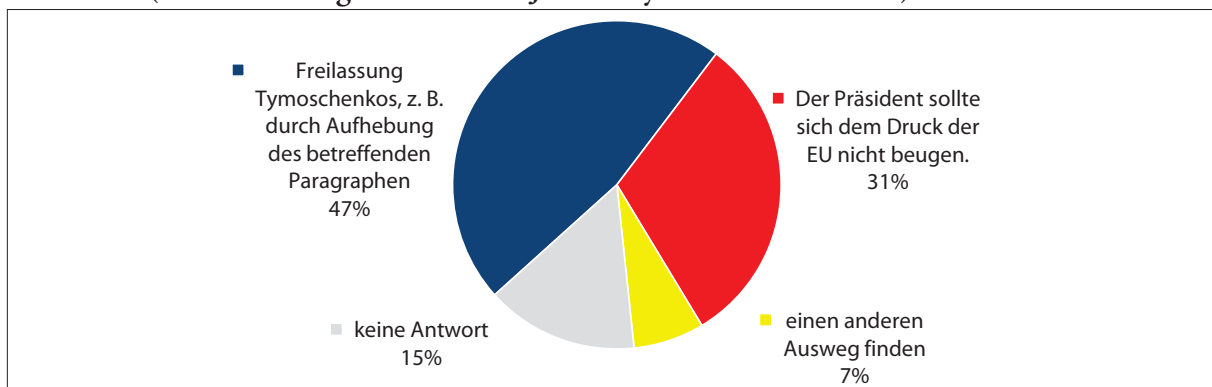
Quelle: repräsentative Umfrage von GfK Ukraina vom 18.10.2011, http://www.gfk.ua/public_relations/press/press_articles/008822/index.ua.html (Antworten der 90 %, die von dem Urteil wussten).

Grafik 2: Denken Sie, dass Präsident Janukowytsch oder seine Administration Druck auf den Richter und die Sache ausgeübt haben?



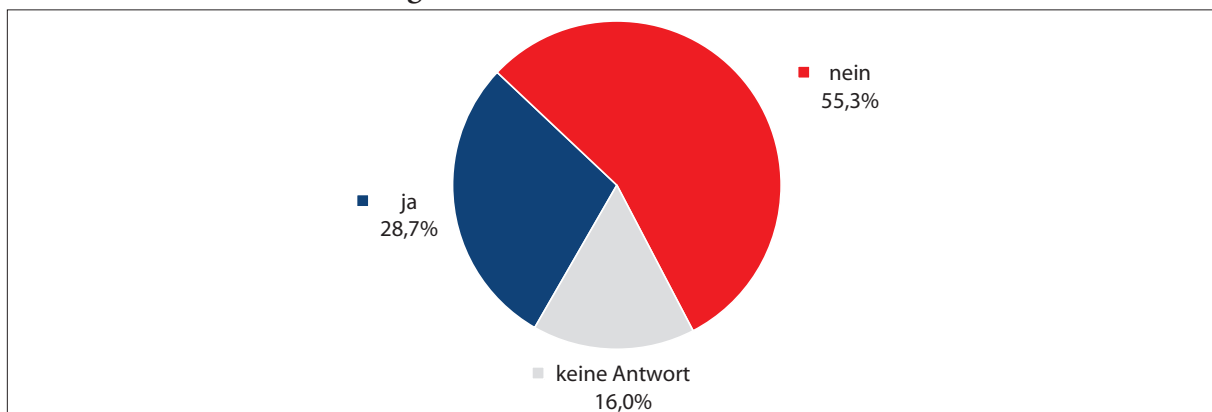
Quelle: repräsentative Umfrage von GfK Ukraina vom 18.10.2011, http://www.gfk.ua/public_relations/press/press_articles/008822/index.ua.html (Antworten der 90 %, die von dem Urteil wussten).

**Grafik 3: Wie sollte die politische Führung nun reagieren?
(nach der Absage des Besuchs Janukowytschs durch die EU)**



Quelle: repräsentative Umfrage von GfK Ukraina vom 18.10.2011, http://www.gfk.ua/public_relations/press/press_articles/008822/index.ua.html (Antworten der 90 %, die von dem Urteil wussten).

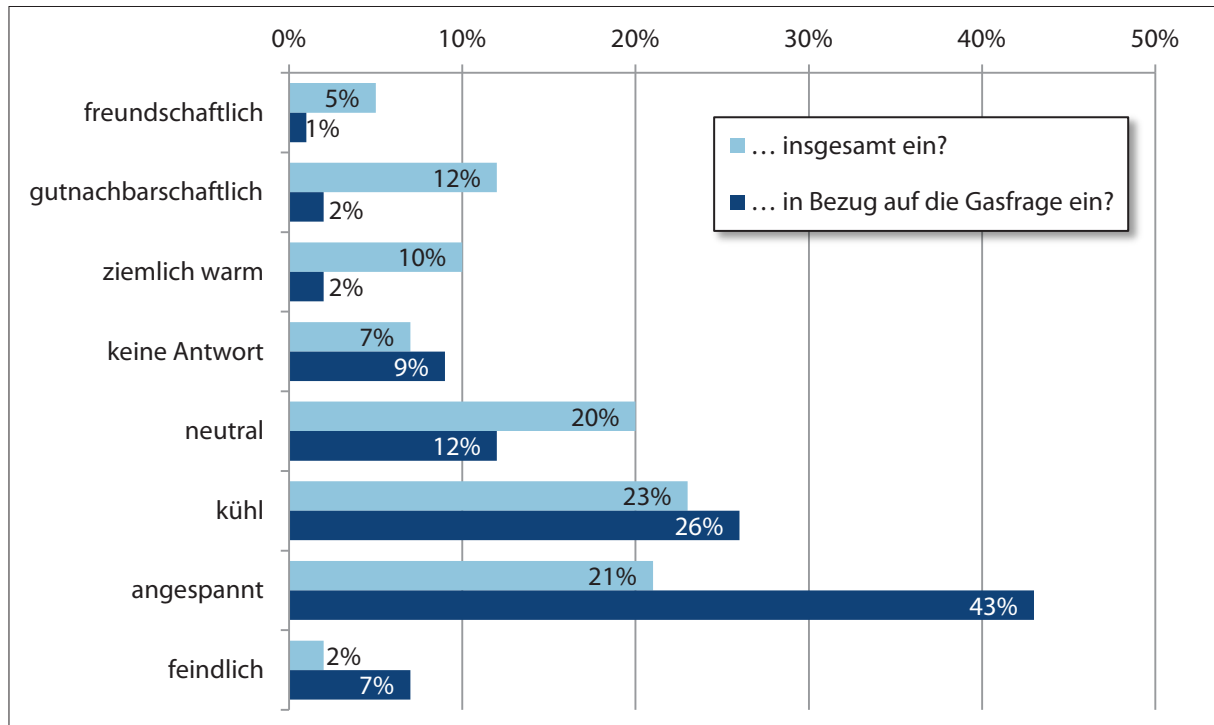
Grafik 4: Denken Sie, dass die Parlamentswahlen 2012 ohne die Teilnahme Julija Tymoschenkos demokratisch und legitim sein werden?



Quelle: repräsentative Umfrage der Soziologischen Gruppe Rating vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/552.htm>

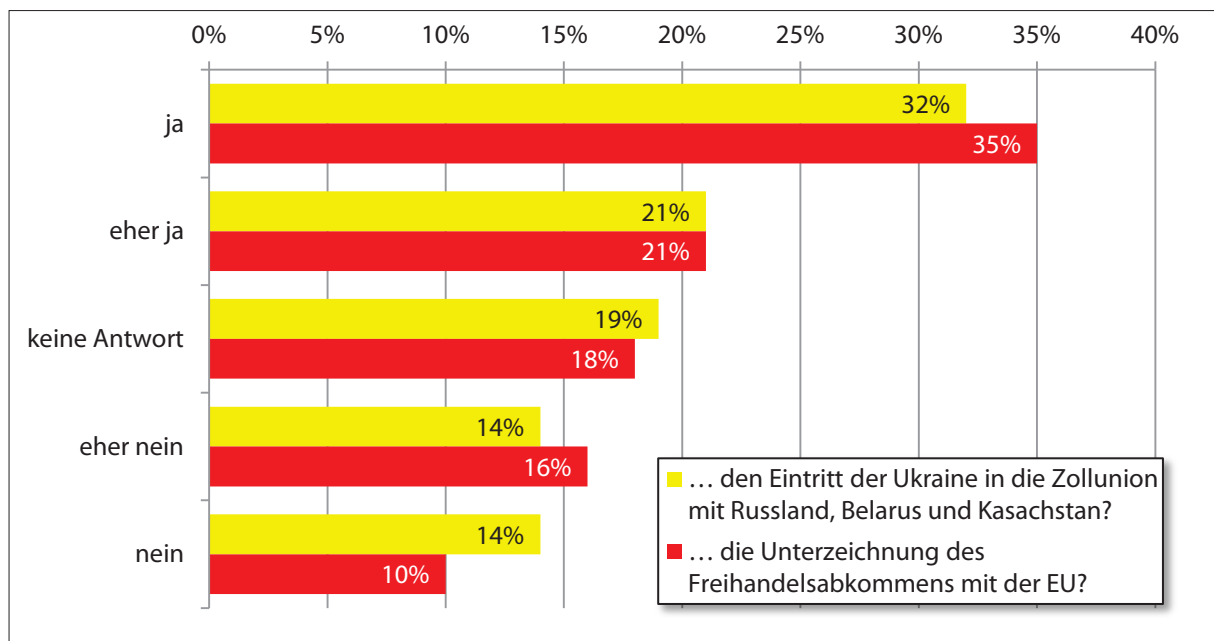
Außenbeziehungen der Ukraine

Grafik 1: Wie schätzen Sie derzeit die Beziehungen zwischen Russland und der Ukraine...



Quelle: repräsentative Umfrage des Soziologischen Instituts Rating vom 17. bis 27.9.2011, <http://ratinggroup.com.ua/products/politic/data/entry/13969/>

Grafik 2: Befürworten Sie ...



Quelle: repräsentative Umfrage des Soziologischen Instituts Rating vom 17. bis 27.9.2011, <http://ratinggroup.com.ua/products/politic/data/entry/13969/>

Ermittlungsverfahren und Urteile gegen ehemalige Mitglieder der Regierung Tymoschenko und hohe Beamte

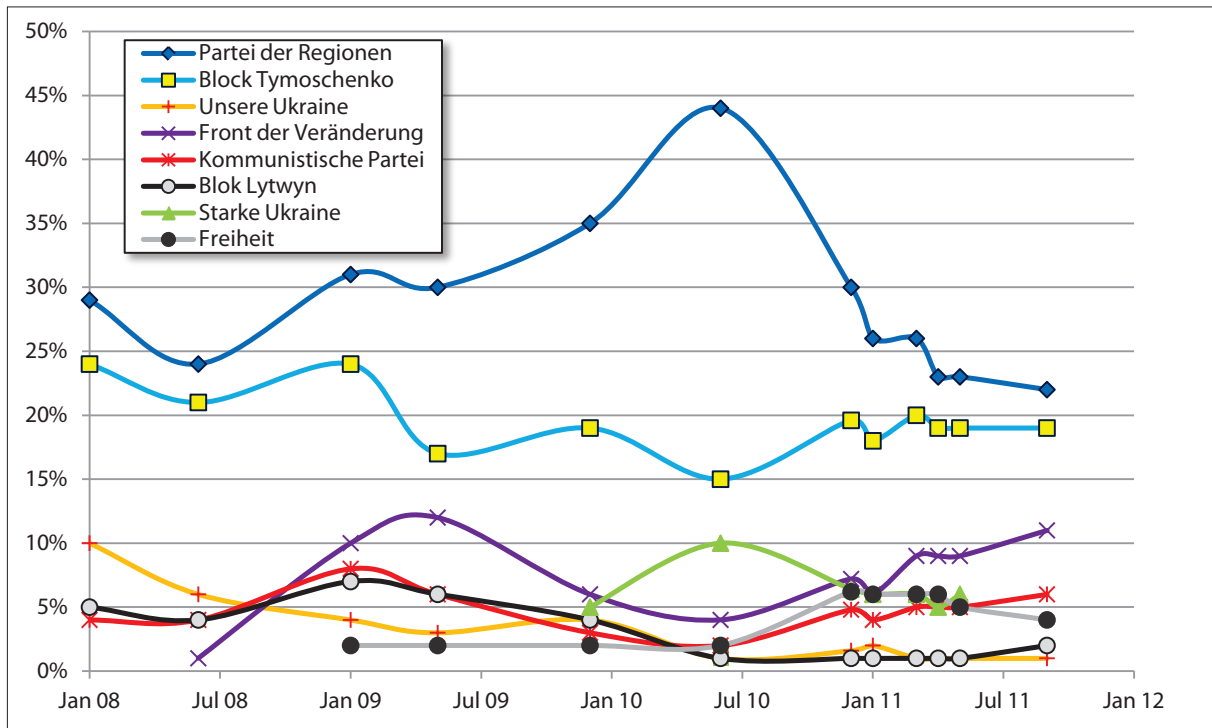
- **Bohdan Danylschyn**, ehemaliger Wirtschaftsminister (Dezember 2007 bis März 2010), wurde zunächst von der Ukraine über Interpol gesucht und dann am 18. Oktober 2010 in Tschechien verhaftet, wo er im Januar 2011 politisches Asyl erhielt. Ihm wird die Veruntreuung öffentlicher Gelder vorgeworfen. Dem ukrainischen Staat sollen dadurch Verluste in Höhe von 444.000 Euro entstanden sein.
- Gegen **Oleksandr Dawydow**, den ehemaligen Stellvertretenden Transportminister (Januar 2008 bis März 2010), wird wegen Amtsmissbrauchs in Zusammenhang mit einem Flugunternehmen ermittelt.
- Der ehemalige Umweltminister **Heorhij Filiptschuk** (Dezember 2007 bis März 2010) wurde wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch am 14. Dezember 2010 verhaftet. Die Ermittlungen sind abgeschlossen, die Sache liegt beim Gericht.
- **Tetjana Hryzun**, ehemalige Erste Stellvertretende Vorsitzende der Staatskasse (September 2009 bis April 2010), wurde am 19. Juli 2010 festgenommen, weil sie bei der Privatisierung des Odessaer Hafenwerks die mitbietenden Unternehmen finanziell geschädigt habe.
- Der ehemalige geschäftsführende Verteidigungsminister **Walerij Iwaschtschenko** (Juni 2009 bis März 2010) wurde am 25. August 2010 wegen mutmaßlichen ungesetzlichen Verkaufs von Eigentum des Schiffsmontagewerkes Feodossija inhaftiert. Am 20. Juni 2011 begann er einen Hungerstreik, musste diesen aber aus gesundheitlichen Gründen fünf Tage später abbrechen. Das Gericht hat seine Behandlung im Krankenhaus zwar für notwendig erklärt, ihn aber immer noch nicht überführt.
- **Jewhen Kornijtschuk**, ehemaliger Vorsitzender der Sozial-demokratischen Partei der Ukraine und Erster Stellvertretender Justizminister (Dezember 2007 bis März 2010), wurde am 23. Dezember 2010 wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch verhaftet. Am 15. Februar 2011 wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt, darf aber das Land nicht verlassen.
- Der ehemalige Innenminister **Jurij Luzenko** (Dezember 2007 bis Januar 2010) befindet sich seit dem 26. Dezember 2010 in Untersuchungshaft. Im April protestierte er dagegen mit einem 30-tägigen Hungerstreik. Der Vorwurf gegen ihn lautet: Amtsmissbrauch. Sein Dienstfahrer habe zu viel Gehalt erhalten und die Kosten für eine Jubiläumsfeier der Polizeibehörde seien zu hoch gewesen. Luzenko sagt, er habe sich mit beiden Dingen nicht befasset.
- Am 19. Oktober 2011 wird die Wohnung des ehemaligen Kohleindustrieministers **Wiktor Poltawez** (Dezember 2007 bis März 2010) durchsucht. Laut offizieller Angaben ist er aber nicht selbst verdächtig.
- Gegen **Michail Poschiwanow**, den ehemaligen Stellvertretenden Wirtschaftsminister (Dezember 2007 bis März 2010) und Leiter des Reservefonds der Ukraine, wurde am 31. Januar 2011 Haftbefehl erlassen. Er flüchtete daraufhin nach Österreich, wo er seitdem lebt und arbeitet. Er soll 3 Mio. Euro veruntreut haben.
- Gegen den am 7. April 2010 verhafteten ehemaligen Stellvertretenden Leiter des Reservefonds, **Mykola Sinkowskij** (August 2007 bis April 2010), wurde am 21. Februar 2011 eine zehnjährige Haftstrafe wegen Amtsmissbrauchs im Jahr 2004 verhängt (unrechtmäßige Aneignung von Eigentum). Dies war die erste Verurteilung eines hohen Staatsbeamten aus der Regierung Tymoschenko.
- Gegen **Tetjana Sljus**, die ehemalige Vorsitzende der Staatskasse, wurde am 24. Dezember 2010 Haftbefehl wegen nicht rechtmäßiger Verwendung von Mitteln aus dem Kyoto-Protokoll erteilt. Sie wird derzeit über Interpol gesucht.
- Die wegen Unterschlagung von RosUkrEnergo gehörendem Gas Angeklagten **Anatolij Makarenko** (ehemaliger Chef des Zolldienstes, verhaftet am 23. Juni 2010) und **Taras Schepitko** (ehemaliger Stellvertretender Leiter des regionalen Zolldienstes für Energie, verhaftet am 23. Juli 2010) wurden am 5. Juli 2011 aus der Untersuchungshaft entlassen, das Verfahren ist aber noch nicht beendet und sie dürfen das Land nicht verlassen. Ihre Fälle werden vor dem Petchersker Kreisgericht verhandelt. Der ebenfalls angeklagte **Ihor Didenko** (ehemaliger Stellvertretender Leiter von Naftohas, verhaftet am 12. Juli 2010) wurde hingegen nicht auf freien Fuß gesetzt, sondern am 5. September 2011 zu 3 Jahren auf Bewährung verurteilt. Am 21. Juli 2010 wurde gegen **Marija Kuschnir**, Chefin der Buchhaltung bei Naftohas, Haftbefehl erlassen, weil sie ihre Position zur Vorteilsverschaffung für Dritte genutzt habe. Am 10. September 2010 wurde sie in Wolgograd/Russland verhaftet und am 29. September ihre Auslieferung angeordnet.

Zusammengestellt von Judith Janiszewski

STATISTIK

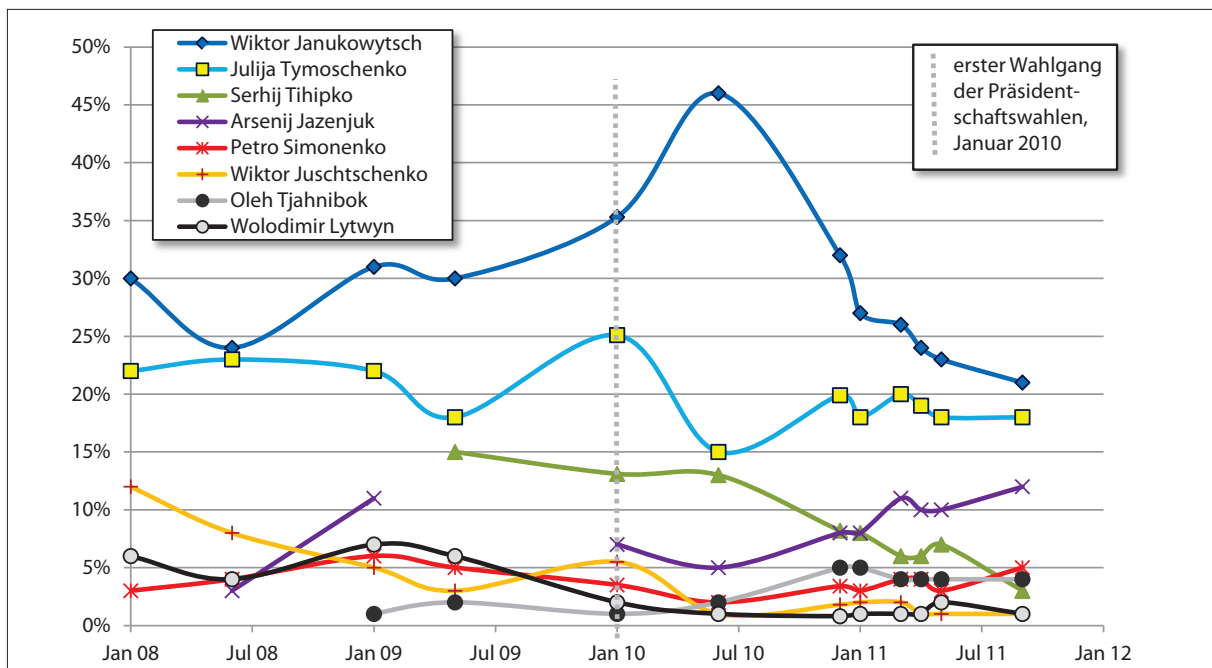
Aktuelle Politikumfragen

Grafik 1: Welche Partei würden Sie wählen, wenn am nächsten Sonntag Parlamentswahlen wären?

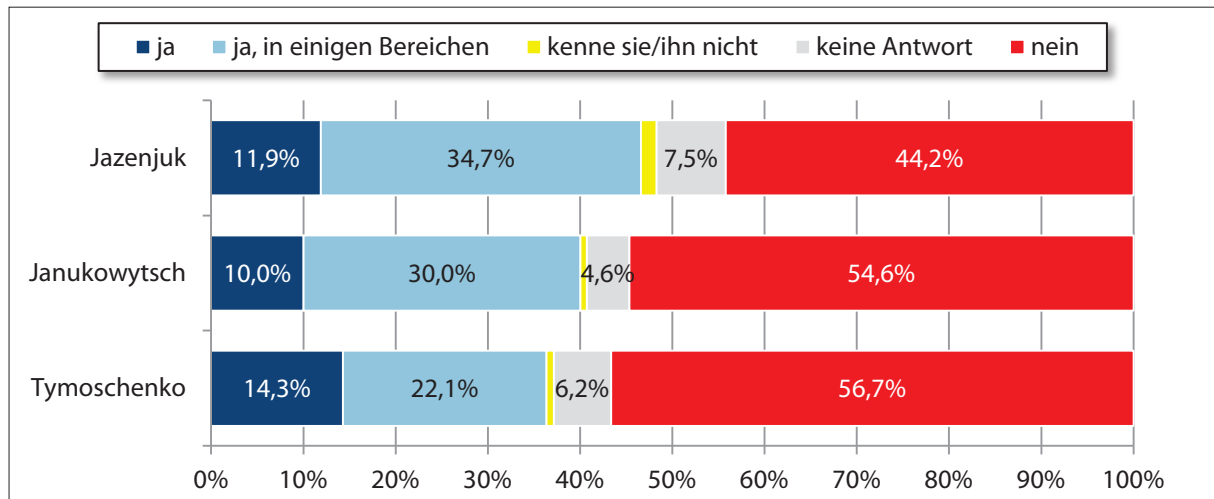


Quelle: repräsentative Umfrage der Soziologischen Gruppe Rating, <http://ratinggroup.com.ua/cardiogram/parties/>

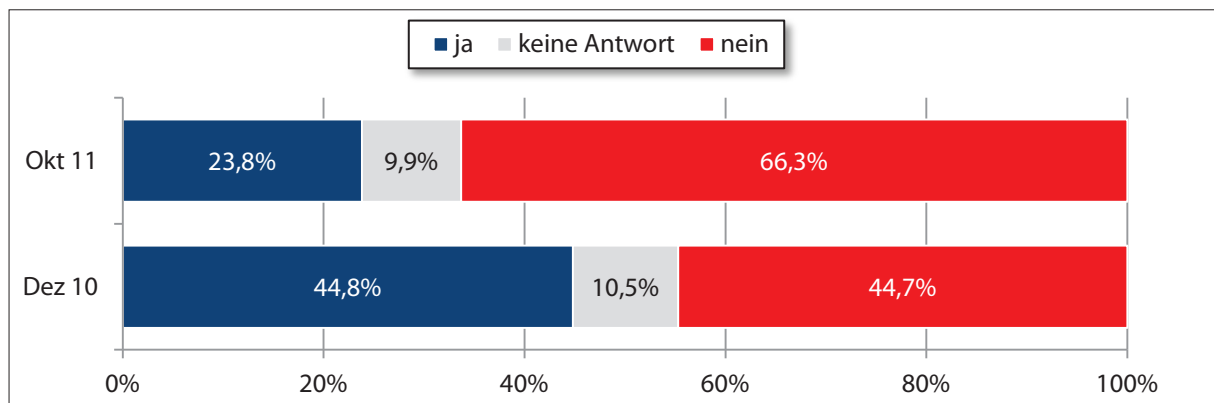
Grafik 2: Wen würden Sie wählen, wenn am nächsten Sonntag Präsidentschaftswahlen wären?



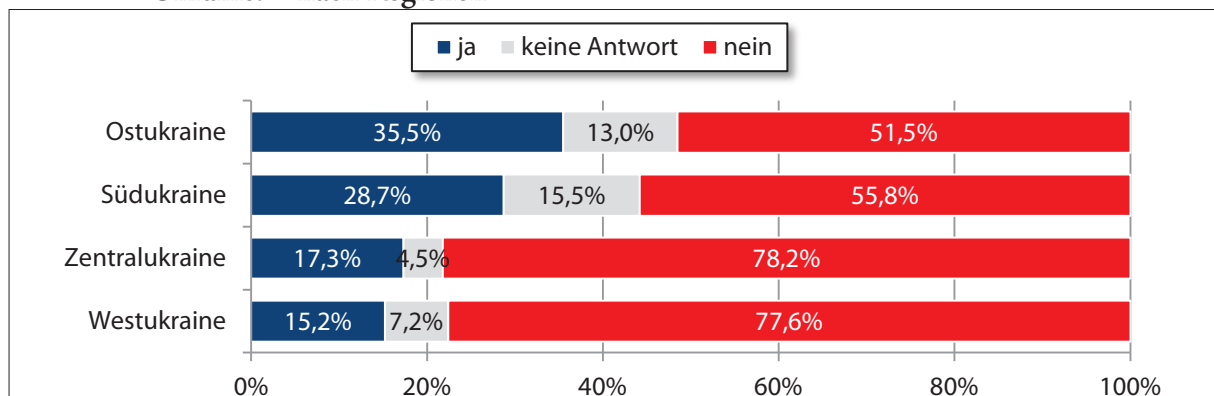
Quelle: repräsentative Umfrage der Soziologischen Gruppe Rating, <http://ratinggroup.com.ua/cardiogram/parties/>

Grafik 3: Befürworten Sie insgesamt die Tätigkeit von ...?

Quelle: repräsentative Umfrage des Razumkow-Zentrums vom 29.9. bis 4.10.2011, <http://www.razumkov.org.ua/eng/socpolls.php>

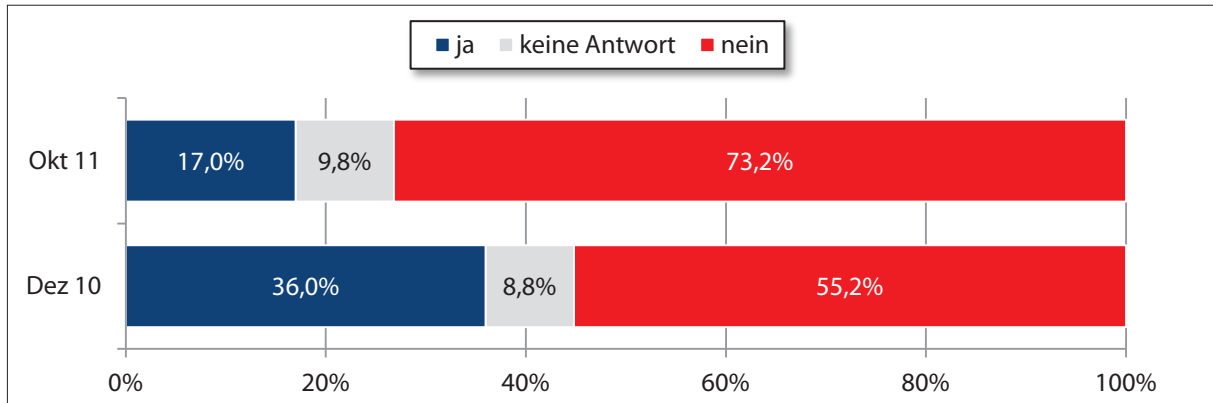
Grafik 4: Befürworten Sie insgesamt das Handeln Wiktor Janukowytschs als Präsident der Ukraine?

Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 7. bis 13.12.2010 und vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/492.htm>

Grafik 5: Befürworten Sie insgesamt das Handeln Wiktor Janukowytschs als Präsident der Ukraine? – nach Regionen

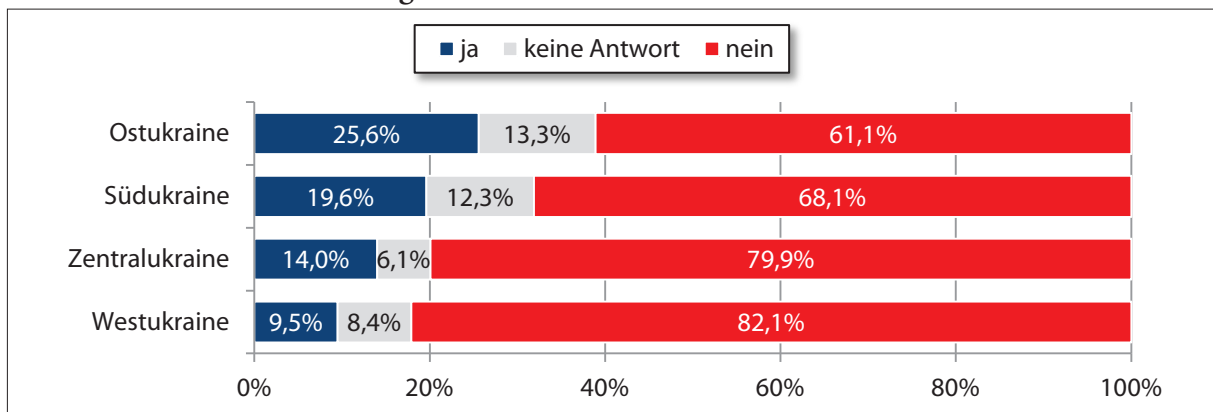
Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

Grafik 6: Befürworten Sie insgesamt das Handeln Mykola Asarows als Ministerpräsident der Ukraine?



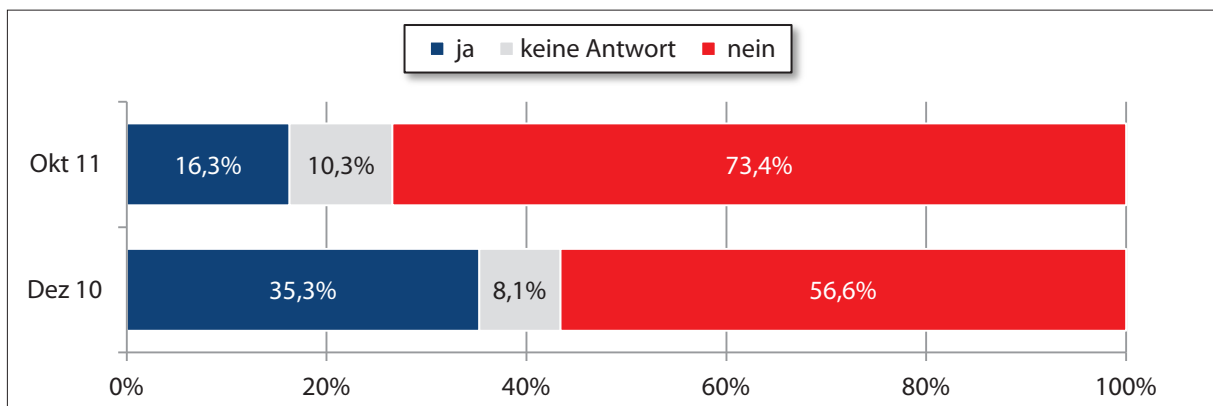
Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 7. bis 13.12.2010 und vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

Grafik 7: Befürworten Sie insgesamt das Handeln Mykola Asarows als Ministerpräsident der Ukraine? – nach Regionen

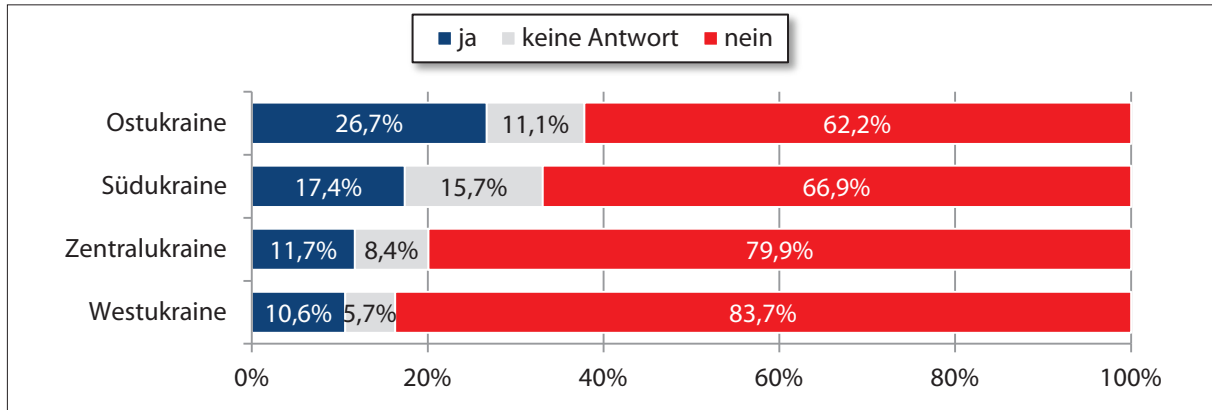


Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

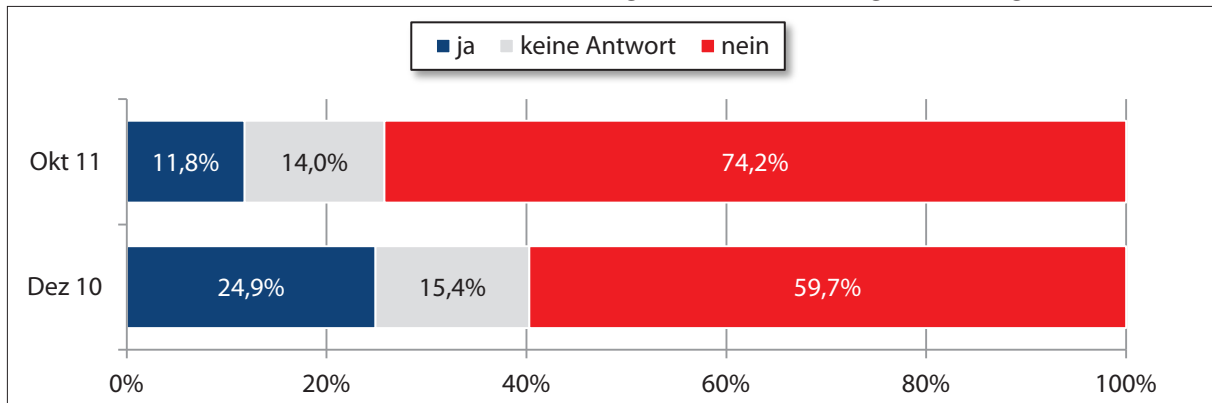
Grafik 8: Befürworten Sie insgesamt die Tätigkeit der ukrainischen Regierung?



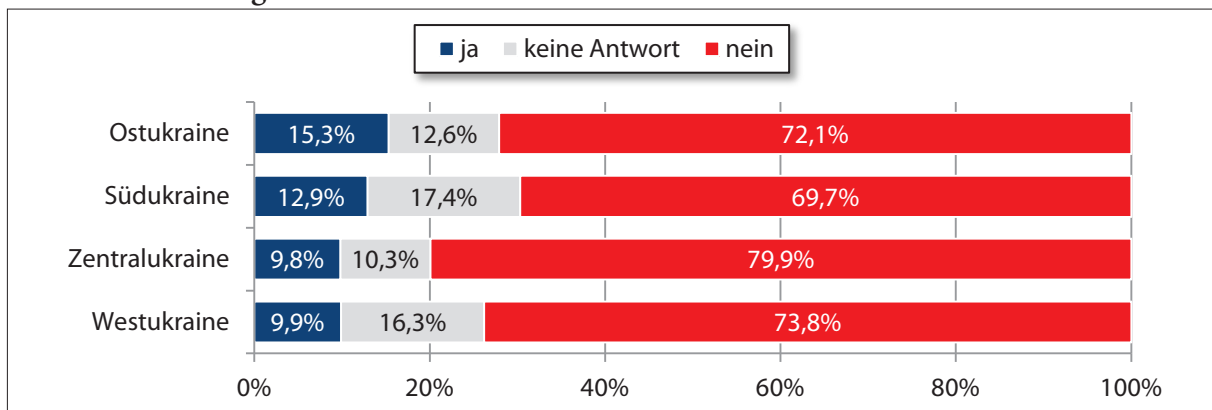
Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 7. bis 13.12.2010 und vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

Grafik 9: Befürworten Sie insgesamt die Tätigkeit der ukrainischen Regierung? – nach Regionen

Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

Grafik 10: Denken Sie, dass sich die Ukraine insgesamt in die richtige Richtung entwickelt?

Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 7. bis 13.12.2010 und vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/556.htm>

Grafik 11: Denken Sie, dass sich die Ukraine insgesamt in die richtige Richtung entwickelt? – nach Regionen

Quelle: repräsentative Umfrage des Ukrainischen Demokratierings vom 1. bis 7.10.2011, <http://polityka.in.ua/info/555.htm>

CHRONIK

Vom 12. bis zum 26. Oktober 2011

12.10.2011	Der Direktor der Abteilung für Informationspolitik des Außenministeriums, Oleh Woloschyn, nennt die von der EU vorgenommene Verknüpfung des EU-Assoziierungsabkommens mit der Verurteilung der ehemaligen Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko eine »merkwürdige Position«. Der Außenminister Kanadas, John Baird, kritisiert den Gerichtsprozess sowie das über Julija Tymoschenko verhängte Urteil und sieht darin einen Grund für eine mögliche Verschlechterung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Auch das Weiße Haus vermisst Rechtstaatlichkeit und fordert die Freilassung Tymoschenkos sowie weiterer inhaftierter Oppositionspolitiker. Auch Großbritannien, Polen, Italien und Tschechien schließen sich der Kritik an.
12.10.2011	Ein Kiewer Gericht setzt die bei den am Vortag stattgefundenen Demonstrationen gegen das Urteil gegen Julija Tymoschenko verhafteten sieben Personen wieder auf freien Fuß. Ihnen war Hooliganismus vorgeworfen worden.
12.10.2011	Die Ukraine verliert aufgrund intransparenter Berechnungsmethoden vorerst die Erlaubnis mit CO ₂ -Emissionszertifikaten entsprechend dem Kyoto-Protokoll zu handeln.
13.10.2011	Präsident Wiktor Janukowytsch erklärt in einem Interview, dass er der Dekriminalisierung des Paragraphen, der für die Verurteilung Julija Tymoschenkos herangezogen wurde, zustimmen würde.
13.10.2011	Zwei Tage nach ihrer Verurteilung zu einer siebenjährigen Haftstrafe wird erneut gegen die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko ermittelt. Der Hauptermittler Iwan Derewjanko sagt, Tymoschenko werde vorgeworfen, in den 1990er Jahren als Leiterin des Staatskonzerns Vereinigte Energiesysteme, der russisches Gas importierte, umgerechnet 295 Millionen Euro veruntreut zu haben. Sie habe Schulden des Unternehmens vor dem russischen Verteidigungsministerium auf den ukrainischen Staat übertragen. Ebenfalls angeklagt in diesem Fall ist der damalige Ministerpräsident Pawel Lasarenko, der 2006 in den USA zu 9 Jahren Haft wegen Geldwäsche verurteilt wurde. Russland hatte im Juni einen Brief an Ministerpräsident Mykola Asarow mit der Bitte um Erstattung der Schulden geschrieben. In Russland wird Tymoschenko wegen Verjährung der Tat nicht mehr belangt.
14.10.2011	In Kiew nehmen rund 8.000 Menschen, hauptsächlich Anhänger der nationalistischen Partei Freiheit, an einem Marsch zum 69. Gründungstag der Ukrainischen Aufstandsarmee teil.
14.10.2011	Außenminister Anatolij Hryschtschenko erklärt in einer Fernsehshow, dass die Verhandlungen mit der EU auch nach dem Urteil gegen die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko auf höchster Ebene fortgesetzt würden. Die Ministerpräsidenten Polens, Ungarns und Tschechiens, Donald Tusk, Viktor Orban und Petr Nečas, erläutern, sie würden einer Integration der Ukraine in die EU solange nicht zustimmen, wie das Gerichtssystem in dem Land nicht ordentlich funktioniere und die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko in Haft sei.
14.10.2011	Im Parlament werden Änderungen zum in erster Lesung verabschiedeten Gesetzentwurf zur Entkriminalisierung von Wirtschaftsdelikten registriert. Diese sehen die Abschaffung des Paragraphen 365 (Missbrauch der Regierungsmacht/Dienstvollmacht; danach wurde Tymoschenko zu 7 Jahren verurteilt) und des Paragraphen 191 (Aneignung/Veruntreuung, dieser liegt einer neuen Anklage zugrunde) vor.
15.10.2011	Die Venedig-Kommission billigt die Änderungen am Gesetz über die Gerichtsverfassung und den Status der Richter. Tags zuvor hatte sie der Ukraine von den Änderungen am Wahlgesetz abgeraten, u. a. weil bisher nicht mit der Opposition darüber verhandelt worden sei.
18.10.2011	In Donezk treffen die Präsidenten Russlands und der Ukraine, Dmitrij Medwedew und Wiktor Janukowytsch beim Regionalen Internationalen Wirtschaftsforum zusammen. Sie vereinbaren u. a. die Vereinfachung des Grenzverkehrs für die Bewohner des Grenzgebietes. Auch der Beitritt der Ukraine zur Zollunion wird diskutiert.
18.10.2011	Die EU sagt den Besuch Präsident Wiktor Janukowytschs am 20.10.2011 ab, auf dem das Assoziationsabkommen besprochen werden sollte. Der Termin werde auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben. Tags zuvor hatte Janukowytsch in einem Interview gesagt, die Ukraine sei ein Partner in den Verhandlungen, kein Bittsteller. Unterdessen unterschreiben die GUS-Staaten eine neue Vereinbarung über ihre Freihandelszone für Waren, die auch die Ukraine unterzeichnet. Diese kündigt gleichzeitig Verhandlung über eine solche Zone für Dienstleistungen an.
18.10.2011	Das Parlament entscheidet sich mit 295 Stimmen gegen die kurz zuvor beschlossene Abschaffung der Winterzeit. Am 20.9.2011 war die Aufhebung der Umstellung auf Vorschlag eines Abgeordneten der Partei der Regionen beschlossen worden. Im zweiten Anlauf korrigiert die Partei der Regionen ihre Entscheidung.
18.10.2011	Generalstaatsanwalt Wiktor Pschonka berichtet, dass die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko erstmals wegen des Vorwurfs der Übertragung von Schulden des Unternehmens Vereinte Energiesysteme auf den ukrainischen Staat vernommen worden sei.

19.10.2011	Der russische Verteidigungsminister Anatolij Serdjukow erklärt, dass sein Land auf der Rückzahlung der Schulden des ukrainischen Unternehmens Vereinigte Energiesysteme bestehe. Wegen der Übertragung dieser Schulden auf den ukrainischen Staat wird derzeit gegen die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko ermittelt. Der ukrainische Geheimdienst nennt einen Brief mit dieser Forderung von russischer Seite als Grund für die Eröffnung des Verfahrens gegen Tymoschenko.
20.10.2011	Der EU-Handelskommissar Karel De Gucht verkündet dem EU-Parlament die Einigung mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Andrij Kljuchew über das Freihandelsabkommen. Die Ukraine müsse nun die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen schaffen und das Abkommen muss in jedem EU-Land ratifiziert werden. De Gucht sagt außerdem, dass die EU nach wie vor eine Unterzeichnung des Assoziationsabkommens mit der Ukraine bis Ende 2011 beabsichtige. Tags zuvor hatte Präsident Wiktor Janukowytsch allerdings erklärt, dass das Abkommen eine Beitrittsperspektive für die Ukraine enthalten müsse.
20.10.2011	Das Parlament nimmt in erster Lesung den Haushalt für das Jahr 2012 an. Darin wird von einem 5%igen BIP-Wachstum, einem Haushaltsdefizit von 1,7 % und einer Inflation von 7,9 % ausgegangen.
20.10.2011	Mit 264 Stimmen sprechen sich die Abgeordneten in zweiter Lesung für eine Reformierung des Einheitssteuersatzes aus, wodurch dieser nun entsprechend dem Jahresumsatz nach drei Stufen differenziert wird.
20.10.2011	Das Parlament spricht sich für die von einer Abgeordneten der Partei der Regionen vorgeschlagene Erhöhung der Anzahl der Richter des Hohen Gerichts von 20 auf 48 aus. Auch die vier Kammern werden neu geordnet und statt eines Stellvertretenden Vorsitzenden gibt es nun vier.
21.10.2011	Präsident Wiktor Janukowytsch legt ein Veto gegen das verabschiedete Gesetz über die Einführung von biometrischen Pässen ein, das eine Forderung der EU für die Implementierung der Visaliberalisierung gewesen ist.
22.10.2011	Präsident Wiktor Janukowytsch fliegt nach Kuba und trifft sich dort mit Staatspräsident Raul Castro sowie dessen Vorgänger Fidel Castro. Auf einer Pressekonferenz sagt er, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern sollten in Zukunft weiter verbessert werden.
24.10.2011	Die Generalstaatsanwaltschaft hebt die Schließung des Verfahrens gegen die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko wegen Veruntreuung und Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Unternehmen Vereinigte Energiesysteme aus dem Jahr 2005 auf.
25.10.2011	Der Verteidiger der ehemaligen Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko legt Berufung gegen deren Verurteilung zu sieben Jahren Haft wegen der Aushandlung ungünstiger Gasverträge mit Russland ein.
26.10.2011	Das ukrainische Außenministerium teilt mit, dass man sich mit der EU in Kiew während einer weiteren Verhandlungsrunde zum Assoziationsabkommen darauf geeinigt habe, den Zusatz »langfristig« in Bezug auf die Einführung des visafreien Reiseverkehrs zu streichen.
26.10.2011	Einige Tausend Studenten der Kiewer Technischen Universität gehen auf die Straße, um gegen Bildungsminister Dmytro Tabatschnyk zu demonstrieren. Die Amtszeit des derzeitigen Rektors endet am 1.11. und eine Neubesetzung ist noch nicht eingeleitet. Die Studenten fürchten um ihr Stimmrecht.

Die Ukraine-Analysen werden vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft unterstützt.

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft



Herausgeber: Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Judith Janiszewski, Matthias Neumann, Heiko Pleines

Ukraine-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann und Michael Clemens

Die Ukraine-Analysen werden im Rahmen der Datenbank World Affairs Online (WAO) ausgewertet und sind im Portal IREON www.ireon-portal.de recherchierbar.

ISSN 1862-555X © 2011 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>

Legal Monitoring in Ukraine II The Danish Helsinki Committee for Human Rights

Second Preliminary Report based on the investigations and trials against former Prime Minister Yulia Tymoshenko, former acting Minister of Defence Valeriy Ivashchenko, former Minister of Interior Yuriy Lutsenko and former First Deputy Minister of Justice Yevhen Korniychuk

It is not the purpose of the monitoring to establish whether the defendants are guilty or innocent. Human Rights are rights for the guilty as well as for the innocent. Ukraine ranks very high on international lists of corruption and any honest attempt to fight it will be welcomed by the international community, even if it should be against politicians from the former regime. Smooth transfer of power from one government to the next is, however, so important an element in a functioning democracy and prosecution against so many members of a former government so seldom seen that the present government must understand international skepticism as to its motives. Especially as the present government generally is considered to have a poor record in fighting corruption and could have an evident interest in removing prominent political opponents from future elections.

The report describes that

1. the judge is very young, has only functioned as a judge for 2 years and is not permanently appointed. His appointment will in 3 years have to be confirmed by the Rada, which is dominated by parties in opposition to Mrs. Tymoshenko. It is most unlikely that the judge has been selected for the case by the random procedure, demanded by law exactly to avoid the selection of a special judge who is not unbiased or independent.
2. only 0.2% of the persons indicted by the Prosecution are actually acquitted in Ukrainian courts. In real life this means the absence of presumption of innocence and that the judiciary does not function as the impartial and independent controller of the executive power.
3. the indictment concerns a violation of Article 365 ("excess of authority or official powers") of the Criminal Code which is a vaguely worded flexible article open to interpretation, having its origin in the old Soviet Penal Code where having an office and the authority of power had a completely different meaning from today.
4. the defence lawyers of Mrs. Tymoshenko have not had fair working conditions as required by the European Convention on Human Rights.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter:

<http://helsinki-komiteen.dk/Dokumenter/LM-Ukraine,%20II.pdf>

Free Online Newsletter: Euxeinos. Culture and Governance in the Black Sea Region



The internet publication "Euxeinos" explores contemporary cultural, political and economic problems in the Black Sea Region. Its title is derived from the Greek word for "The Black Sea" "Pontos Euxeinos" ("Hospitable sea"). This euphemism hints both at the hidden opportunities of this emerging region and the cleavages between the single nations, societies and territories. Each issue focuses on a special topic, e.g. the Holocaust in Romania, the public sphere in Bulgaria, the Black Sea as an economic space, Russia as a political player in the region.

Its authors are experts from the Black Sea Region and from Western countries. Euxeinos is produced by the Center for Governance and Culture (University of St. Gallen, Switzerland).

"Euxeinos" is published roughly every second month and can be downloaded for free from the website of the Center for Governance and Culture. A tool for a free subscription is available as well. Please visit <http://www.gce.unisg.ch/Projekte/Euxeinos.aspx>

Editors: Ulrich Schmid, Maria Tagangaeva

SPONSOR

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft
oa



■ Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft arbeitet seit 1952 aktiv daran, die Handels- und Investitionsbedingungen für deutsche Unternehmen in über 20 Ländern des östlichen Europas und Zentralasiens zu verbessern.

■ Unsere Konferenzen und Fachseminare informieren Sie über aktuelle Entwicklungen zwischen Zagreb und Wladiwostok.

■ Wir sind die Stimme der deutschen Wirtschaft in bilateralen Gremien und vernetzen Wirtschaft und Politik durch die Organisation exklusiver Wirtschaftsgespräche und Delegationsreisen.

■ Mit unseren Projekten fördern wir die marktwirtschaftliche Entwicklung in Osteuropa und investieren in die Aus- und Weiterbildung junger Menschen.

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen, Publikationen und zur Mitgliedschaft im Ost-Ausschuss finden Sie unter: www.ost-ausschuss.de

Brücke zu den Zukunftsmärkten

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

Kostenlose E-Mail-Dienste der Forschungsstelle Osteuropa unter www.laender-analysen.de

Belarus-Analysen

Die Belarus-Analysen bieten einmal alle zwei Monate eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Caucasus Analytical Digest

Der Caucasus Analytical Digest bietet einmal monatlich englischsprachige Kurzanalysen sowie illustrierende Daten zu einem aktuellen Thema. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: <http://www.res.ethz.ch/analysis/cad/>

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen bieten zweimal monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/Newsletter/subscribe.php>

Russland-Analysen

Die Russland-Analysen bieten wöchentlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Russian Analytical Digest

Der Russian Analytical Digest bietet zweimal monatlich englischsprachige Kurzanalysen sowie illustrierende Daten zu einem aktuellen Thema.

Abonnement unter: <http://www.res.ethz.ch/analysis/rad/>

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen bieten zweimal monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Zentralasien-Analysen

Die Zentralasien-Analysen bieten monatlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: zentralasien-analysen@dgo-online.org

Bibliographische Dienste

Die vierteljährlich erscheinenden Bibliographien informieren über englisch- und deutschsprachige Neuerscheinungen zu Belarus, Polen, Russland, Tschechischer und Slowakischer Republik sowie zur Ukraine. Erfasst werden jeweils die Themenbereiche Politik, Außenpolitik, Wirtschaft und Soziales.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de